

Förderfibel

Heizen mit Holzpellets



2 heiße Tipps:

Setzen Sie auf Qualität und Know-how!

Achten Sie beim
Pelletkauf auf das
ENplus-Zeichen.

www.enplus-pellets.de



Lassen Sie Ihre Heizung
von einem Pelletfachbetrieb
installieren.

www.pelletfachbetrieb.de

DEPI  DEUTSCHES
PELLETINSTITUT

Holzpellets
Meine-Energiewende-jetzt.de



Inhalt

Editorial	4
Beliebte Energiebündel	5
Welches ist das richtige Förderprogramm für Holzfeuerungsanlagen?	6
Förderung für Holzfeuerungen in Gebäuden	8
Förderung für den Heizungstausch als Einzelmaßnahme der Bundesförderung effiziente Gebäude (>BEG)	11
Förderung der nachträglichen Optimierung von Wärmeerzeugern (>HZO)	17
Förderung für Holzfeuerungsanlagen bei energetischer Modernisierung und Neubau	18
Wie stelle ich einen Förderantrag?	22
Förderung für Prozesswärmeanlagen	24
Steuerförderung für die energetische Gebäudemodernisierung	26
Steuern sparen mit dem Handwerkerbonus	27
Förderprogramme der Bundesländer	28
Förderprogramme der Kommunen	32
Glossar	35
Impressum / Kontakt	36



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Förderfibel des Deutschen Pelletinstituts (DEPI) bekommen Sie einen „brandaktuellen“ Überblick über direkte Zuschüsse oder Darlehen, die Ihnen zustehen, wenn Sie sich für das moderne Heizen mit Holzpellets, Hackschnitzeln und Scheitholz entscheiden! Mit der 2021 in Kraft getretenen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird der Einbau von mit Holz und Pellets betriebenen Heizkesseln und wasserführenden Pelletkaminöfen noch attraktiver und lukrativer. Neben der Regelförderung von mind. 35 Prozent für den Heizungstausch werden Besitzer alter Ölheizungen sogar mit mind. 45 Prozent Austauschprämie belohnt, wenn sie eine moderne Holzfeuerung einbauen. Auch für neugebaute Effizienzhäuser gibt es staatliche Unterstützung. Zudem informieren wir Sie über das Förderprogramm „Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ (> EEW) für Prozesswärme. Bis zu 55 Prozent Förderung sind möglich!

Wir erläutern Ihnen das Online-Antragsverfahren für die bundesweite BEG, bei der der Antrag in jedem Fall vor der Auftragsvergabe zu stellen ist (s. S. 22). Dies muss unbedingt beachten, wer einen Zuschuss erhalten will. Ergänzend dazu gibt es in einigen Bundesländern zusätzliche Fördermaßnahmen wie z. B. progres.nrw. Auch wer in Städten wie Berlin, Bremen, Köln, Stuttgart, Freiburg, Ulm, Regensburg oder einigen kleineren Orten vor allem in Deutschlands Süden wohnt, darf sich über weitere, anrechenbare Zuschüsse freuen!

Ihre Entscheidung für die modernen, aus Restholz hergestellten Energieträger wird völlig zu Recht mit Fördermitteln des Bundes unterstützt. Schließlich müssen die bezuschussten Feuerungen die hierzulande sehr strengen gesetzlichen Anforderungen an Emissionen und Effizienz noch übertreffen. Mit keiner anderen Maßnahme lässt sich im Vergleich zum Heizungstausch mit moderner Holzenergie so viel CO₂ einsparen – sei es als Privatperson, im Wohnungsbau, Gewerbe oder in Kommunen.

Dazu kommt als Anreiz zum Wechsel seit Anfang 2021 die CO₂-Abgabe für fossile Brennstoffe, die schrittweise erhöht wird – Holzbrennstoffe wie Pellets sind nicht davon betroffen, denn sie tragen erheblich zum Klimaschutz im Gebäude bei. Holzbrennstoffe werden in Deutschland aus den bei der gesetzlich verankerten nachhaltigen Forst- und Holzwirtschaft anfallenden Resthölzern wie Spänen und Sägemehl erzeugt. Deutschland kann sich komplett selbst mit eigenen Pellets versorgen. Holzpellets sind ein nahezu klimaneutraler Brennstoff, der hilft, fossile Energieimporte und das daraus entweichende jahrtausendealte CO₂ zu vermeiden.

Geben Sie die DEPI-Förderfibel gerne auch an Nachbarn und Freunde weiter, denn vielfach ist noch nicht bekannt, welche Möglichkeiten der Unterstützung man beim Heizungstausch in Anspruch nehmen kann. Wenn Sie sich für weitere Informationen rund um die Holzpresslinge interessieren, finden Sie weitere Broschüren und Flyer unter www.depi.de in der Mediathek.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und wünschen Ihnen schon hoffentlich bald eine angenehme Wärme mit Ihrer neuen Pelletfeuerung!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bentele

Geschäftsführer des Deutschen Pelletinstituts (DEPI)

Beliebte Energiebündel



Sauber: Pellets verbrennen klimaneutral und nahezu rückstandsfrei

Deutschlandweit werden schon deutlich mehr als 500.000 Gebäude von Haushalten, Kommunen, Gewerbetreibenden und Wohnungsunternehmen mit dem klimafreundlichen Brennstoff Holzpellets beheizt.

Pellets bestehen aus unbehandeltem Restholz (z. B. Sägemehl, Hobelspäne), das im Sägewerk anfällt. Unter hohem Druck wird es ohne chemische Bindemittel zu kurzen, runden Stäbchen gepresst. Holzpellets sind bis zu 4 Zentimeter lang, bei einem Durchmesser von sechs Millimetern. Mit einem Heizwert von rund 5 kWh/kg stecken in zwei Kilogramm Pellets ungefähr so viel Energie wie in einem Liter Heizöl.

KLIMAFREUNDLICH

Bei der Verbrennung von Holz wird nur so viel an Kohlendioxid (CO₂) freigesetzt, wie die Bäume im Laufe ihres Wachstums aufgenommen haben. Das ist CO₂- oder klimaneutral, wenn das Holz aus gesetzlich vorgeschriebener nachhaltiger Forstwirtschaft stammt, bei der nicht mehr Holz eingeschlagen wird als nachwächst. Bei Pellets aus Deutschland, die bei uns zum Heizen in Pelletkesseln und Pelletkaminöfen genutzt werden, ist das durchgängig der Fall. Natürlich wird bei deren Verbrennung auch so viel CO₂ erzeugt wie bei Heizöl. Der entscheidende Unterschied ist jedoch, dass Holz nachwächst – in Deutschland übrigens mehr als genutzt wird. Auch angesichts der aktuellen trockenheitsbedingten Waldschäden spielen Holzbrennstoffe eine wichtige Rolle, denn geschädigte Bäume müssen zügig aus dem Wald entfernt werden, um dem Borkenkäfer keinen Brutraum zu bieten.

REGIONAL

Das Holz zur Erzeugung von Holzpellets stammt in Deutschland aus nachhaltig genutzten Wäldern. Als Rohstoff dienen Resthölzer (Sägemehl, Hobelspäne), die im Sägewerk bei der Pro-

duktion von Schnittholz in erheblichen Mengen anfallen (40 Prozent des eingesägten Holzstamms). Daneben wird in kleineren Mengen Durchforstungsholz genutzt, das im Sägewerk nicht verarbeitet werden kann. Holzpellets sichern auf diese Weise neben der Unabhängigkeit von endlichen fossilen Energieträgern auch regionale Arbeitsplätze. Durch seinen Holzreichtum werden in Deutschland europaweit die meisten Pellets hergestellt, die nicht einmal alle hierzulande verbraucht werden können.

KOMFORTABEL

Moderne Pelletheizungen sind einfach zu bedienen und beim Komfort auf Augenhöhe mit fossilen Heizungen – auch dank eines vollautomatischen Fördersystems, das für einen reibungslosen Verbrennungsprozess sorgt. Wegen der hohen Energiedichte benötigt der homogene Brennstoff ein geringeres Lagervolumen als andere Holzbrennstoffe (Scheitholz und Hackschnitzel). Damit sind Pelletheizungen mit einem auf den Heizwert bezogenen Wirkungsgrad von bis zu 107 Prozent (bei Brennwertkesseln) äußerst effizient. Da sie aus entrindetem Restholz gepresst werden, haben Pellets einen sehr geringen Ascheanteil (max. 0,7 Prozent). Der Aschekasten muss in der Regel nur ein- bis zweimal im Jahr geleert werden. Für eine hohe Qualität der eingesetzten Pellets und einen störungsfreien Betrieb empfiehlt das Deutsche Pelletinstitut die Verwendung von ENplus-zertifizierten Pellets, die über den qualifizierten und geschulten Energiehandel bezogen werden können (www.enplus-pellets.de).

SAUBER

Holzpellets verbrennen in modernen Pelletkesseln und Pelletkaminöfen sehr sauber, weitestgehend rückstandslos und rußfrei. Sie halten die strengen gesetzlichen Grenzwerte zur Luftreinhaltung nicht nur ein, sondern übertreffen sie sogar, da dies von der maßgeblichen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefordert wird. Pelletkessel und wasserführende Pelletkaminöfen werden alle zwei Jahre bei Praxismessungen vom Schornsteinfeger auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Staubemissionen geprüft. Anders sieht es bei alten, mit Scheitholz betriebenen Kaminöfen, alten gewerblichen Holzfeuerungen und Kohleöfen aus. Der Austausch dieser alten Geräte durch moderne Holzfeuerungen wie Pelletheizungen oder -kaminöfen ist daher ein echter Beitrag zur Luftreinhaltung.

WIRTSCHAFTLICH

Durch die breite Verfügbarkeit des zu ihrer Produktion notwendigen heimischen Restholzes ist der Preis von Pellets sehr stabil. Er lag in den letzten zehn Jahren im Schnitt rund 30 Prozent unter dem von Heizöl und Erdgas.

Welches ist das richtige Förderprogramm für Holzfeuerungsanlagen?

Für die Anschaffung einer Holz- oder Pelletfeuerung bietet die Bundesregierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW) und der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (>BEW) sehr attraktive Zuschüsse. Aber welches dieser drei Förderprogramme ist das richtige für welches Projekt?

MAP, EBS, HZO UND APEE AUSGELAUFEN

Die drei Förderprogramme BEG, BEW und EEW ersetzen ab 2021 alle bisher bestehenden Förderprogramme im Bereich Gebäudeenergie und Erneuerbare Wärme. Das Marktanzreizprogramm (MAP), das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der >KfW (Energieeffizient Bauen und Sanieren, EBS) und das Heizungsoptimierungsprogramm (HZO) gehen in der BEG auf. Das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) gibt es nach Inkrafttreten der BEW nicht mehr.

WÄRME FÜR GEBÄUDE, WÄRMENETZE ODER PROZESSWÄRME?

Um aus den drei neuen Förderprogrammen das richtige zu wählen, kommt es darauf an, ob der geplante Wärmeerzeuger

- Gebäude direkt oder über sogenannten Gebäudenetze (Gebäudenetz = Wärmeerzeuger und versorgte Gebäude haben denselben Eigentümer) versorgen soll, → BEG
- die erzeugte Wärme in Wärmenetze einspeisen soll, → BEW
- überwiegend zur direkten Versorgung mit Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien dienen soll. → siehe S. 24f.

GEBÄUDEENERGIE: EINZELMASSNAHME ODER HOHER EFFIZIENZSTANDARD FÜR DAS GESAMT GEBÄUDE?

Sollen überwiegend Gebäude ohne den Umweg über ein Wärmenetz versorgt werden, ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) richtig.

Die BEG besteht aus drei Teilen. Für einzelne Maßnahmen wie den Heizungstausch gilt die BEG Einzelmaßnahmen. Soll für das gesamte Gebäude ein hoher Gebäudeenergiestandard erreicht werden, es also zum Effizienzhaus (Wohngebäude) oder Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) werden, passen die BEG Wohngebäude (>BEG WG) oder BEG Nichtwohngebäude (>BEG NWG). Eine Förderung in der BEG WG oder BEG NWG ist sowohl für die umfassende energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden als auch bei Neubauten möglich. Um in diesem Rahmen eine Förderung für die Investition in eine Holzfeuerung zu erhalten, sind neben der Nutzung Erneuerbarer Energien auch Maßnahmen an Wänden, Decken und Fenstern nötig. Außerdem muss der geforderte Gebäudeenergiestandard nach den Umbaumaßnahmen auch tatsächlich erreicht werden.

BESTANDSGEBÄUDE ODER NEUBAU?

Für einen einfachen Heizungstausch ist man bei der BEG Einzelmaßnahmen (>BEG EM) an der „richtigen Adresse“. Mitgefördert werden können dabei auch viele sog. Umfeldmaßnahmen im Gebäude, die im Zusammenhang mit dem Heizungstausch stehen oder die dazu beitragen, die Energieeffizienz der Heizungsanlage oder den Anteil Erneuerbarer Energien zu erhöhen.

Neue Holzcentralheizungen oder wasserführende Pelletkaminöfen, die in neu errichtete Gebäude eingebaut werden (Neubauten), werden hingegen nur noch in der BEG Wohngebäude oder der BEG Nichtwohngebäude gefördert. Auch für eine Förderung von Neubauten gilt die Voraussetzung, dass das gesamte Gebäude einen bestimmten, hohen Gebäudeenergiestandard erreichen muss und so zum Effizienzhaus oder Effizienzgebäude wird. Die Systematik ist bei energetischen Modernisierungen und Neubauten nahezu gleich. Allerdings sind die Anforderungen bei Neubauten strenger und die Fördersätze – naturgemäß – niedriger.

Übersicht über Programme zur Förderung von Holzfeuerungen

Art der Wärmeversorgung/Maßnahme		Bestand	Neubau
Gebäudewärme	nur Heizungsmodernisierung	BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) >BAFA: Direktzuschüsse (ab 01.01.2021) KfW: Kredite (ab 01.07.2021)	keine Förderung
	Effizienzhaus (WG) bzw. Effizienzgebäude (NWG)	BEG Wohngebäude (BEG WG) BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) KfW: Kredite und Direktzuschüsse ab 01.07.2021, bis dahin CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm	
Wärmenetze (inkl. Wärmeerzeuger)		Bundesprogramm effiziente Wärmenetze (BEW) (bei Redaktionsschluss noch nicht in Kraft)	
Prozesswärme		Bundesförderung Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW) KfW: Kredite, BAFA: Direktzuschüsse	



Moderne Holzenergie in Form von Pellets, Briketts und Hackschnitzeln

FÖRDERKREDITE VON DER KfW – DIREKTE INVESTITIONZUSCHÜSSE VOM BAFA

Spätestens ab dem 1. Juli 2021 haben Antragsteller die Wahl zwischen einer Förderung mit Kredit oder ohne Kredit. Der Zuschuss fällt in beiden Fällen gleich hoch aus.

Dabei gilt, dass Förderkredite mit Tilgungszuschüssen immer von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergeben werden. Förderanträge sind bei einer Hausbank einzureichen, nicht bei der KfW (sog. >Hausbankprinzip). Ausgenommen vom Hausbankprinzip sind lediglich kommunale Antragsteller.

Wer keinen Kredit zur Finanzierung benötigt, kann statt eines Förderkredits immer auch einen direkten Investitionszuschuss erhalten. Dazu muss der Förderantrag für Einzelmaßnahmen immer beim BAFA gestellt werden. Nur bei einer umfassenden energetischen Modernisierung und beim Neubau von Wohn- oder Nichtwohngebäuden zu Effizienzhäusern (BEG Wohngebäude) und Effizienzgebäuden (BEG Nichtwohngebäude) müssen direkte Investitionszuschüsse noch bis Ende 2022 direkt bei der KfW beantragt werden (kein Hausbankprinzip). Ab 2023 wird auch die Direktzuschussförderung für Effizienzhäuser und Effizienzgebäude beim BAFA zu beantragen sein.

FÖRDERUNG VON PROZESSWÄRMEANLAGEN (EEW)

Wer in einen Holzkessel investiert, der von einem Unternehmen zu mehr als 50 Prozent für die Erzeugung von Prozesswärme genutzt wird, kann keinen Förderantrag in der BEG stellen. Das betrifft ausschließlich Unternehmen, die die Wärme nutzen, um Produkte oder Dienstleistungen herzustellen bzw.

anzubieten. Stattdessen können diese Unternehmen beim BAFA oder der KfW einen Förderantrag für Modul 2 des Förderprogramms Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW) stellen. Die Fördersätze sind mit 45 und 55 Prozent fast genauso attraktiv wie in der BEG. Näheres findet sich in dieser Förderfibel ab Seite 24.

Bei der Prozesswärmeförderung werden sowohl völlig neue Anlagen als auch der Ersatz bestehender Anlagen unterstützt.

FÖRDERUNG VON WÄRMENETZEN (BEW)

Wärmenetze, die kein Gebäudenetz sind, und Wärmeerzeuger wie Holzkessel, die in ein Wärmenetz einspeisen, werden zukünftig mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gefördert. Wärmenetze sind Wärmeversorgungsnetze, bei denen Wärmeerzeuger und die versorgten Gebäude nicht im selben Eigentum liegen. Die genauen Förderbedingungen waren zum Redaktionsschluss noch nicht bekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese ähnlich attraktiv ausfallen werden wie die Gebäudeenergie- und die Prozesswärmeanlagenförderung.

Auch bei der Förderung von Wärmenetzen wird sowohl die Errichtung völlig neuer Wärmeerzeuger als auch der Ersatz bestehender Anlagen gefördert.

Förderung für Holzfeuerungen in Gebäuden

Wer in Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien bei der direkten Versorgung von Gebäuden mit Wärme oder bei der Versorgung von Gebäuden über sog. Gebäudenetze investiert, kann eine Förderung aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erhalten. Dies gilt auch für moderne, effiziente Holzcentralheizungen und wasserführende Pelletkaminöfen.

FÖRDERUNG FÜR EINZELMASSNAHMEN IN BESTANDSGEBÄUDEN

Mit der BEG Einzelmaßnahmen (EM) wird der Heizungstausch oder die Erweiterung einer Heizungsanlage in Bestandsgebäuden mit Fördersätzen zwischen 35 und 55 Prozent gefördert. Zu den förderfähigen Wärmeerzeugern gehören Holzheizkessel und Pelletkaminöfen ab 5 kW, wenn sie Wasser zur Wärmeverteilung nutzen. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen zu mindestens 50 Prozent der Versorgung von Bestandsgebäuden mit Raumwärme und Warmwasser dienen. Die Nennleistung ist nicht begrenzt, die der förderfähigen Kosten schon. Zu beachten ist, dass solche Einzelmaßnahmen der Heizungsmodernisierung seit 2021 nur noch im Gebäudebestand gefördert werden. Förderanträge sind beim BAFA (für direkte Investitionszuschüsse) und bei der KfW (für Förderkredite mit Tilgungszuschüssen) möglich.

Förderung von Gebäudenetzen: In der BEG EM werden nicht nur Maßnahmen zur direkten Versorgung von Gebäuden mit Erneuerbarer Wärme gefördert, sondern auch die Errichtung oder Erweiterung von sog. Gebäudenetzen. Bei einem Gebäudenetz haben der Wärmeerzeuger und die versorgten Gebäude denselben Eigentümer. Die Fördersätze liegen zwischen 30 und 50 Prozent.

Förderung der Heizungsoptimierung: In der BEG EM werden auch niedriginvestive Maßnahmen der Heizungsoptimierung (HZO-Maßnahmen) an bestehenden Heizungsanlagen (Mindestalter zwei Jahre) zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert. Der >Fördersatz beträgt im Standardfall 20 Prozent (bei der Umsetzung im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans 25 Prozent). Gefördert werden die Nachrüstung von Pufferspeichern, Brennwertechnik und Partikelabscheidern. Später eingebaute Pelletlager werden nicht bezuschusst. Nähere Informationen zu den HZO-Maßnahmen ab Seite 17.

Als Einzelmaßnahme gefördert werden auch Arbeiten an der Gebäudehülle und der Anlagentechnik (v.a. Lüftungstechnik). Der Fördersatz beträgt im Standardfall 20 Prozent (mit Bonus für einen individuellen Sanierungsfahrplan 25 Prozent).

Einzelmaßnahme	Fördersätze
5.1 Gebäudehülle	
5.2 Anlagentechnik (außer Heizungstechnik)	20-25%
5.3 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	20-55%
• Förderung für Holzfeuerungsanlagen	35-55%
5.4 Heizungsoptimierung	20-25%
5.5 Fachplanung und Baubegleitung (immer in Kombination mit Maßnahme nach 5.1-5.4)	50%

FÖRDERUNG VON EFFIZIENZHÄUSERN (EH) UND EFFIZIENZGEBÄUDEN (EG)

Neubau: Wer eine Förderung für den Einbau von Holz- und Pelletfeuerungen im Neubau erhalten möchte, kann ab dem 1. Juli 2021 einen Förderantrag für ein Effizienzhaus (BEG Wohngebäude) oder für ein Effizienzgebäude (BEG Nichtwohngebäude) bei der KfW stellen. Als Neubau gilt ein Gebäude, für das vor bis zu fünf Jahren der Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige eingereicht wurde. Der letztendliche Errichtungszeitpunkt spielt keine Rolle.

Voraussetzung für eine Förderung von Neubauten ist, dass der Bauherr ein Gebäude errichtet, das deutlich weniger Wärme verbraucht als es das Gebäudeenergiegesetz (>GEG) derzeit erlaubt. Der Neubau muss mindestens den Gebäudeenergiestandard eines Effizienzhauses 55 (EH 55) bzw. eines Effizienzgebäudes 55 (EG 55) erreichen. Der Energieverbrauch liegt dabei mehr als ein Viertel unter dem gesetzlichen Mindeststandard. Dazu muss nicht nur in eine effiziente Wärmeversorgung, sondern auch in eine besonders energieeffiziente Gebäudehülle (Wände, Decken, Fenster) investiert werden.

Energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden: BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude fördern auch die umfassende energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden. Voraussetzung ist, dass die Gebäude nach der Modernisierung mindestens den Gebäudeenergiestandard des sog. Referenzgebäudes des GEG erreichen. Bei einer energetischen Modernisierung muss dazu mindestens der Gebäudeenergiestandard eines Effizienzhauses 100 (EH 100) bzw. eines Effizienzgebäudes 100 (EG 100) erreicht werden. Dieses darf etwa ein Drittel mehr Energie verbrauchen als ein Neubau. Weniger strenge Anforderungen gelten nur für Baudenkmäler oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz. Hierzu beraten Planer bzw. Energieberater,



Holzpellets werden „getankt“ wie Heizöl – im Gegensatz zu dem fossilen Brennstoff sind sie aber klimafreundlich und im Schnitt deutlich günstiger

wie der erforderliche oder ein noch höherer Gebäudeenergiestandard, für den es auch eine höhere Förderung gibt, erreicht werden kann.

Primärenergieanforderung und Effizienzanforderung: Bei Effizienzhäusern (EH) und Effizienzgebäuden (EG) darf ein bestimmter Bedarf an Primärenergie nicht überschritten werden (Primärenergieanforderung). Gebäude, die mit Holz beheizt werden, halten diese Primärenergieanforderung fast immer problemlos ein. Gleichzeitig darf aber auch der Wärmeverlust der Gebäudehülle (d. h. von Wänden, Dach, Fundament und Fenster) ein bestimmtes Maß nicht überschreiten (Effizienzanforderung). Daher kommt es bei Gebäuden, die mit Holz beheizt werden, darauf an, ob bei ihnen die Gebäudeaußenflächen ausreichend gedämmt werden. Nur dann kann man für sie eine Förderung als Effizienzgebäude oder Effizienzhaus erhalten. Welche Investitionsmaßnahmen hierfür neben der Investition in eine neue Heizung umgesetzt werden müssen, erläutern Experten, die für die Umsetzung solcher Projekte ohnehin benötigt werden.

Hält das Gebäude die Anforderungen an die Gebäudehülle nicht ein, ist nur eine Förderung von Einzelmaßnahmen möglich – allerdings nur im Gebäudebestand.

FÖRDERUNG VON WOHNGBÄUDEN UND NICHTWOHNGBÄUDEN

Innerhalb der BEG kommt es sowohl bei der umfassenden energetischen Modernisierung oder dem Neubau von Gebäuden als auch bei der Förderung von Einzelmaßnahmen darauf an, ob es sich bei dem Gebäude, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden, um ein Wohngebäude (WG) oder um ein Nichtwohngebäude (>NWG) handelt. Hier können sich die Anfor-

derungen an die Gebäude, einige Förderstufen und die förderfähigen Kosten unterscheiden.

Wohngebäude sind Gebäude, die überwiegend dem Wohnen dienen. Zu den Wohngebäuden gehören auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen. Gebäude, die den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) unterliegen, aber kein Wohngebäude sind, gelten als Nichtwohngebäude. Von der Förderung ausgeschlossen sind privat genutzte Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser.

Bei Gebäuden, in denen es sowohl Wohnungen als auch nicht als Wohnung genutzte Flächen gibt, kommt es darauf an, welche Nutzung überwiegt.

FÖRDERUNG DER FACHPLANUNG UND BAUBEGLEITUNG

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsmaßnahmen durch einen bei der Deutschen Energieagentur (dena) gelisteten Energieeffizienz-Experten (>EEE) können im Rahmen der BEG immer mitgefördert werden. Dabei geht es um die Qualitätssicherung bei der Umsetzung durch das „Vieraugenprinzip“. Wird eine Baubegleitung gefördert, ist nicht mehr nur das ausführende Fachunternehmen für die Qualität der Umsetzung verantwortlich, sondern diese wird auch von einem weiteren Fachmann überwacht.

Die Förderquote beträgt für die Kosten der Baubegleitung immer – also unabhängig vom Fördersatz für die umgesetzte Maßnahme – 50 Prozent. Für die Baubegleitungskosten gibt es einen eigenen Höchstbetrag. Diese fallen je nach Gebäudetyp (Wohn- oder Nichtwohngebäude) und Art der Förderung (Einzelmaßnahme oder Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudeförderung) unterschiedlich hoch aus.

Eine Baubegleitung durch einen EEE ist bei der alleinigen Inanspruchnahme der Förderung für einen Heizungstausch und bei einer Heizungsoptimierung (HZO) nicht verpflichtend. Eine Baubegleitung kann dann aber optional in Anspruch genommen werden, wobei dann dieselben Bedingungen wie bei einer verpflichtenden Baubegleitung gelten.

Verpflichtend ist eine Baubegleitung für die Installation von Wärmeerzeugern erst bei Kombination mit einer Maßnahme, für die eine Pflicht der Inanspruchnahme der Baubegleitung besteht. Das ist bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden, aber auch bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und bei sonstiger Anlagentechnik der Fall.

KOMBINATION VON FÖRDERMASSNAHMEN UND FÖRDERPROGRAMMEN

In der BEG werden nicht nur Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien bei der direkten Wärmeversorgung von Gebäuden gefördert, sondern auch Maßnahmen zur Erhöhung der Gebäudeenergieeffizienz. Daher kann, wenn in eine Zentralheizung auf Basis von Holz oder einen Pelletkaminofen investiert wird, beim selben Förderinstitut gleichzeitig auch eine Förderung für andere Investitionen am Gebäude beantragt werden (sog. One-Stop-Shop). Das gilt z. B. für Investitionen in eine Solarthermieanlage, aber auch in Maßnahmen wie den Austausch von Fenstern, die Dämmung von Wänden, Dächern und Kellerdecken sowie in energieeffiziente Gebäudetechnik.

Möglich ist dabei auch eine Kombination von Förderprogrammen für unterschiedliche Investitionsmaßnahmen. Man kann also für einen Teil einer Investitionsmaßnahme in einem Förderprogramm von BAFA oder KfW und für einen anderen Teil in einem anderen Programm Fördermittel beantragen. Dabei ist jedoch eine strikte Trennung der Kosten erforderlich. Die Geltendmachung auch nur kleiner Kostenblöcke in mehreren Förderprogrammen ist unzulässig.

KUMULIERUNG NUR EINGESCHRÄNKT MÖGLICH

Hintergrund der strikten Trennung der Kosten bei der Kombination verschiedener Fördermaßnahmen und Förderprogramme ist, dass eine Kumulierung der BEG-Förderung mit anderen Förderprogrammen des BAFA und der KfW nicht mehr erlaubt ist. Für eine bestimmte Investition kann also nur aus einem Förderprogramm des Bundes eine Förderung beantragt werden.

Zulässig ist für dieselbe Investitionsmaßnahme nur noch eine Kumulierung der BEG-Förderung mit Förderprogrammen von Bundesländern und Kommunen, sofern im Einzelnen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Allerdings gilt dabei eine Begrenzung bei einem Gesamtfördersatz von 60 Prozent. Sollte dieser durch eine Landes- oder Kommunalförderung überschritten

werden, muss dies dem BAFA bzw. der KfW mitgeteilt und die über 60 Prozent hinausgehende Förderung zurückgezahlt werden.

Antragsberechtigte in der BEG

- Privatpersonen
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)
- Freiberufler
- Unternehmen (inkl. Einzelunternehmern und kommunalen Unternehmen)
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, kommunale Eigenbetriebe
- Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (AöR)
- gemeinnützige Organisationen (inkl. Kirchen)
- sonstige juristische Personen des Privatrechts (z. B. Wohnungsbaugenossenschaften).

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sowie für Contractoren. Für Letztere muss eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des jeweiligen Grundstücks vorliegen, dass diese die Maßnahme durchführen dürfen.

Nicht antragsberechtigt sind Parteien, der Bund und die Bundesländer sowie deren Einrichtungen. Das betrifft auch Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) im Eigentum des Bundes oder der Länder – also z. B. die meisten Landesforstbetriebe. GmbHs und AGs in Bundes- und Landeseigentum können hingegen antragsberechtigt sein, soweit sie gewerbliche Tätigkeiten wahrnehmen. Hier sollte eine Einzelfallanfrage beim BAFA gestellt werden.

Nicht antragsberechtigt sind außerdem Personen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

KONTAKT

- **BAFA-Hotline:** Telefon 06196 908-1625, Montag bis Donnerstag: 8.00 – 16.00 Uhr, Freitag 7.00 – 15.00 Uhr, beg@bafa.bund.de
- **KfW:** Telefon 0800 – 5399007, infocenter@kfw.de
- **Förderberatung Energieeffizienz** (für allgemeine Auskünfte zum Förderprogramm): Telefon 0800 – 0115 000, Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr

Förderung für den Heizungstausch als Einzelmaßnahme der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)



45 Prozent Zuschuss gibt es, wenn die alte Ölheizung durch eine moderne Holz- oder Pelletfeuerung ersetzt wird

Seit 2021 ersetzt der Teil Einzelmaßnahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) den BAFA-Teil des Marktanzreizprogramms (MAP) und das Förderprogramm zur Heizungsoptimierung (HZO). Dabei gab es nur wenige Änderungen. So bleibt es dabei, dass der Fördersatz beim Heizungstausch im Regelfall 35 Prozent und beim Austausch einer alten Ölheizung 45 Prozent beträgt.

FÖRDERUNG FÜR DEN HEIZUNGSTAUSCH NUR IM GEBÄUDEBESTAND

Zu den Änderungen gehört die Abschaffung der Einzelmaßnahmenförderung im Neubau. Einzelmaßnahmen werden nur noch im Gebäudebestand gefördert. Dazu gehört als Standardfall der Heizungstausch. Als Bestandsgebäude gelten Gebäude bzw. Feuerungsanlagen, wenn für sie vor mehr als fünf Jahren der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige eingereicht wurde.

GEFÖRDERTE HOLZFEUERUNGSANLAGEN

In der BEG Einzelmaßnahmen sind die folgenden Holzfeuerungsanlagen förderfähig, wenn sie mindestens zur Hälfte der Versorgung von Gebäuden mit Raumwärme oder Warmwasser dienen. Ein Antragsteller kann auch für mehrere Anlagen eine Förderung erhalten.

Pelletkaminöfen ohne Wassertasche, sogenannte Warmluftgeräte, werden nicht gefördert. Auch die Förderung gebrauchter Anlagen, von Eigenbauanlagen und Prototypen ist ausgeschlossen.

BEG-Zuschussförderung für Holzfeuerungen ab 5 kW für:

- Pelletkessel mit Pufferspeicher
- Pelletkaminöfen mit Wassertasche (auch ohne Pufferspeicher)
- Hackschnitzelkessel mit Pufferspeicher
- Scheitholzvergaserkessel mit Pufferspeicher
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Scheitholz mit Pufferspeicher
- eine Kombination dieser Anlagen mit einer Solaranlage (S. 14), einer Wärmepumpe oder einem Gasbrennwertkessel

Beim BAFA können Listen mit den Holzfeuerungsanlagen der einzelnen Hersteller geladen werden, für die eine Förderung gewährt wird. Dabei wird unterschieden zwischen automatisch beschickten Biomasseanlagen (Pellet- und Hackschnitzelkessel und wasserführende Pelletkaminöfen), handbeschickten Biomasseanlagen (Scheitholzvergaserkessel) und Biomasseanlagen für den Innovationsbonus (automatisch beschickte und handbeschickte Holzfeuerungen mit weniger als 2,5 mg Staub pro m³ Abluft):

www.bafa.de/beg → Förderprogramm im Überblick → unten im Reiter *Publikationen*

STANDARDFÖRDERSÄTZE

Für die Installation von Holzfeuerungen ab 5 kW gibt es zwei mögliche Standardfördersätze: Die Regelförderung in Höhe von 35 Prozent oder die Austauschprämie für Ölheizungen in Höhe von 45 Prozent.

Standardfördersätze für Holz- und Pelletfeuerungen			
Art der Holzfeuerung	Regelförderung	Austauschprämie Ölheizung	Mindestgröße Pufferspeicher
Pelletkaminofen mit Wassertasche	35%	45%	keine
Pelletkessel			30 l/kW*
Hackschnitzelkessel			
Kombikessel (Pellet/Scheitholz oder Hackschnitzel/Scheitholz)			
Scheitholz-Vergaserkessel			55 l/kW*

* Der Pufferspeicher muss ggf. vorhanden sein, aber nicht neu installiert werden.

PUFFERSPEICHERPFLICHT FÜR HOLZKESSEL

Bei allen Holzheizkesseln muss ein Pufferspeicher vorhanden sein, wenn man eine Förderung erhalten will. Er muss aber nicht neu gekauft werden, denn auch ein vorhandener Pufferspeicher kann weitergenutzt oder ein gebrauchter Pufferspeicher angeschafft werden. Letzteres wird aber nicht gefördert.

Das Mindestvolumen beträgt bei Pellet- und Hackschnitzelkesseln 30 Liter pro kW, bei Scheitholz- und bei Kombikesseln 55 Liter pro kW (jeweils bezogen auf das Heizungsspeichervolumen). Dieses Volumen kann in einem oder in mehreren Speichern an beliebigen Orten innerhalb des Gebäudes oder seiner unmittelbaren Umgebung untergebracht werden.

Wasserführende Pelletkaminöfen und Solarthermieanlagen können auch ohne einen Anschluss an einen Pufferspeicher gefördert werden.

BONUSFÖRDERUNGEN

> iSFP-Bonus: Für Investitionsmaßnahmen, die in individuellen Sanierungsfahrplänen (iSFP) vorgeschlagene Maßnahmen umsetzen, wird ein Innovationsbonus in Höhe von 5 Prozentpunkten auf die gesamten förderfähigen Kosten gezahlt, wenn sie innerhalb von 15 Jahren nach Erstellung des Fahrplans umgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um einen aus der Energieberatung für Wohngebäude (>EBW) geförderten iSFP handelt, der auch vor 2021 erstellt worden sein kann – der iSFP Baden-Württemberg zählt nicht. Anerkannt werden auch BAFA-Vor-Ort-Berichte aus der Zeit zwischen dem 01.07.2017 und dem 31.12.2020. Die Erstellung eines iSFP wird derzeit mit 80 Prozent gefördert.

Innovationsbonus: Für besonders emissionsarme Kessel (max. 2,5 mg Staub/m³ Abluft) wird ein Innovationsbonus in Höhe von 5 Prozentpunkten auf die gesamten förderfähigen Kosten gezahlt.

Beide Boni können miteinander kombiniert und kumuliert werden:

Fördersätze für Holzfeuerungsanlagen mit und ohne Bonus			
Fördersatzkomponente		Regelförderung	Austauschprämie Ölheizung
Standardfördersatz		35%	45%
plus	Innovations- oder iSFP-Bonus	40%	50%
	Innovations- und iSFP-Bonus	45%	55%

FÖRDERUNG VON HYBRIDHEIZUNGEN

Bei Hybridheizungen, die verschiedene Arten von Wärmeerzeugern kombinieren, wird ein einheitlicher Fördersatz für alle Teile der Investition gezahlt. Maßgeblich ist bei der Kombination mit einem Gasbrennwertkessel der Fördersatz für die Gashybridheizung, bei der Kombination mit einer Solaranlage der Fördersatz des anderen Wärmeerzeugers.

Kombination einer Holzfeuerung mit einer Solarthermieanlage: Neue Solarthermieanlagen werden im Standardfall mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert. Eine Ölaustauschprämie gibt es dann nicht.

Bei der Kombination einer Solarthermieanlage mit einer neuen Holzfeuerung beträgt der Fördersatz für die gesamte Anlage jedoch standardmäßig 35 Prozent (bzw. 45 Prozent beim Austausch einer alten Ölheizung). Voraussetzung ist, dass die

Solarthermieanlage zusammen mit der Holzfeuerung beantragt wird. Der Fördersatz für diese Hybridheizung erhöht sich ggf. durch einen iSFP-Bonus und/oder einen Innovationsbonus. Eine Mindestgröße für geförderte Solarthermieanlagen gibt es nicht mehr. Der Einbau eines Pufferspeichers ist aus technischen Gründen allerdings notwendig, um die gewonnene Wärme dann einsetzen zu können, wenn sie gebraucht wird. Liefert die Sonne nicht genug Wärme, schaltet der Regler automatisch die Heizung ein. Ein Mindestvolumen für den Pufferspeicher ist jedoch nicht mehr vorgegeben.

Kombination einer Holzfeuerung mit einer Wärmepumpe: Neue Wärmepumpen werden im Standardfall ebenfalls mit 35 Prozent (bzw. 45 Prozent im Falle des Austauschs einer Ölheizung) gefördert. Bei der Kombination einer förderfähigen Holzfeuerung mit einer förderfähigen Wärmepumpe erhalten daher alle Anlagenteile 35 Prozent (bzw. ggf. 45 Prozent) Förderung. Diese Anlagenkombination ist für Einfamilienhäuser meist mit einem wasserführenden Pelletkaminofen und bei Mehrfamiliengebäuden mit einem Holzkessel zur Steigerung der Energieeffizienz der Anlage sinnvoll. Auch hier gilt, dass sich der Fördersatz für die gesamte Hybridheizung ggf. durch einen iSFP-Bonus und/oder Innovationsbonus um 5 oder 10 Prozentpunkte erhöht.

Kombination einer Holzfeuerung mit einem Gasbrennwertkessel: Wenn neue Gasbrennwertkessel mit einer neuen förderfähigen Holzfeuerung, Wärmepumpe oder Solarthermieanlage kombiniert werden, die mindestens 25 Prozent der Heizlast erneuerbar abdecken, werden alle Anlagenteile dieser Gashybridheizung im Standardfall mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten (bzw. 40 Prozent im Falle des Ölheizungs-austauschs) gefördert. Es ist auch möglich, die Erneuerbaren-Energien-Komponenten erst bis zu zwei Jahre später zu installieren („Renewable Ready“). Der Fördersatz beträgt dann 20 Prozent für den Gasbrennwertkessel. Eine Austauschprämie für Ölheizungen gibt es für „Renewable Ready“ nicht. Bei Gashybridheizungen erhöht sich der Fördersatz für die gesamte Investition

allerdings ggf. nur durch einen iSFP-Bonus. Ein Innovationsbonus wird bei der Kombination eines Gasbrennwertkessels mit einer Holzfeuerung hingegen nicht gezahlt.

FÖRDERUNG VON GEBÄUDENETZEN

Mit dem Wärmeerzeuger zusammen wird auch die Errichtung oder Erweiterung eines sog. Gebäudenetzes gefördert. Ein Gebäudenetz ist ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem der Wärmeerzeuger und mindestens zwei mit Wärme versorgte Gebäude denselben Eigentümer haben. Diese Gebäude müssen nicht auf demselben Grundstück liegen. Bei Gebäudenetzen werden neben dem Wärmeerzeuger und den Leitungen auch sämtliche Umfeldmaßnahmen in allen versorgten Gebäuden des Anlagenbetreibers mitgefördert.

KEINE FÖRDERUNG VON WÄRMENETZEN

Gebäudenetze sind im Rahmen der Förderung von Wärmenetzen zu unterscheiden. Die Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen und Wärmeerzeugern, die in ein Wärmenetz einspeisen, wird in der BEG Einzelmaßnahmen nicht gefördert. Eine Förderung erfolgt nur aus der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW). Bei Förderanträgen für Gebäudenetze sollte daher das Wort Wärmenetz – auch in Rechnungen – möglichst vermieden werden. Ansonsten droht eine Einordnung des Gebäudenetzes als nichtförderfähiges Wärmenetz und somit die Ablehnung des Förderantrags. Wärmenetze sind alle Wärmeversorgungsnetze, die kein Gebäudenetz sind, bei denen der Wärmeversorger und die versorgten Gebäude demnach nicht denselben Eigentümer haben.

FÖRDERUNG DES ANSCHLUSSES VON GEBÄUDEN AN WÄRME- UND GEBÄUDENETZE

Neu ist die Förderung des Anschlusses von Bestandsgebäuden an bestehende oder an neu errichtete Wärme- und Gebäudenetze. Sie richtet sich an Gebäudeeigentümer, die ihr Gebäude an ein Netz anschließen wollen, nicht an Betreiber von Wärmeerzeugern, die diese an ein Gebäude- oder

Fördersätze für Solarthermie- und Hybridanlagen		
Art der Heizungsanlage	Regelförderung	Austauschprämie Ölheizung
EE-Hybridheizungen (z.B. Pelletkessel + Solarthermie oder Pelletkaminofen + Wärmepumpe)	35 %*	45 %*
Solarthermie	30 %**	keine
Gas-Hybrid- heizung		40 %**
Mit mind. 25 % Erneuerbarer Wärme- erzeugung (bezogen auf Heizlast)	20 %**	keine
Nachrüstung Erneuerbare Wärme (mind. 25 %) nach 2 Jahren („Renewable Ready“)		

* ggf. iSFP-Bonus von plus 5 % und/oder Innovationsbonus von plus 5 % möglich; ** ggf. iSFP-Bonus von plus 5 % möglich



Die Installation des Pelletkessels wird genauso bezuschusst wie das Lager oder die Entsorgung von alter Ölheizung und Öltank

Wärmenetz anschließen wollen, um Wärme in das Netz einzuspeisen.

Allerdings ist eine Förderung des Netzanschlusses nur möglich, wenn das Wärme- oder Gebäudenetz mindestens 25 Prozent Erneuerbare Wärme liefert. Außerdem muss durch die Stilllegung des bisherigen Wärmeerzeugers und den Anschluss an das Wärmenetz entweder die Energieeffizienz oder der Anteil Erneuerbarer Energien steigen. Ein iSPF-Bonus wird im Fall der Förderung von Gebäudenetzen und des Anschlusses an Gebäude- und Wärmenetze ggf. gezahlt, ein Innovationsbonus hingegen nicht.

FÖRDERUNG VON VISUALISIERUNGSMASSNAHMEN

Neben dem Wärmeerzeuger fördert die BEG auch sogenannte Visualisierungsmaßnahmen. Diese müssen entweder den Ertrag der Anlage visualisieren und/oder diese Technologie veranschaulichen, z. B. durch elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen. Diese können insbesondere in Einrichtungen wie den folgenden sein: Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemeinbildende Schulen, Fachhochschulen, Universitäten sowie öffentliche Einrichtungen der Kommunen, gemeinnütziger Träger oder Kirchen. Der Fördersatz für die Visualisierungsmaßnahmen ist derselbe wie

der für die visualisierte Wärmeerzeugungsanlage. Die Kosten werden dazu in die förderfähigen Kosten einbezogen.

Fördersatz für Gebäudenetze / den Anschluss von Gebäuden an Gebäude- oder Wärmenetze

Investitionsmaßnahme		Regel-förderung	Austausch-prämie Ölheizung
Netz	mit mind. 25 % EE	30%*	40%*
	mit mind. 55 % EE	35%*	45%*

* ggf. iSPF-Bonus von plus 5 % möglich

BEGRENZUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

Der Fördersatz wird auf die gesamten förderfähigen Kosten bezogen. Diese müssen bei Einzelmaßnahmen in der Regel mindestens 2.000 Euro (brutto) betragen (Mindestinvestitionssumme). Nur bei HZO-Maßnahmen werden bereits Investitionen ab 300 Euro (brutto) gefördert.

Höchstbeträge begrenzen die förderfähigen Kosten:

- bei Wohngebäuden maximal 60.000 Euro (brutto) pro Wohneinheit
- bei Nichtwohngebäuden maximal 1.000 Euro (brutto) pro m² Nettogrundfläche (max. 15 Mio. Euro (brutto) pro Zuwendungsbescheid)

Bei Mehrfamilienhäusern, in denen ein Wärmeerzeuger mehrere Wohnungen versorgt, und bei Nichtwohngebäuden können die förderfähigen Kosten also mehrere hunderttausend Euro betragen. Im Falle der Kappung der förderfähigen Kosten fällt der effektive Fördersatz niedriger aus als der nominale Fördersatz.

Mindestinvestitionsvolumen in der BEG Einzelmaßnahmen		
Investitionsmaßnahme	brutto	netto
Einzelmaßnahmen	2.000€	1.681€
HZO-Maßnahmen	300€	252€

Die Förderung bezieht sich bei Privatpersonen auf die Bruttokosten einschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) und bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen auf die Nettokosten ohne MwSt. Gleichwohl erfolgt auch bei Unternehmen eine mögliche Kappung der förderfähigen Kosten (s. o.) bezogen auf die Bruttokosten. So wird sichergestellt, dass kein Antragsteller begünstigt oder benachteiligt wird.

Antragsteller	Bezugsgrundlage des Fördersatzes
Privatperson	Bruttokosten = inkl. MwSt.
Unternehmen (vorsteuerabzugsberechtigt)	Nettokosten = exkl. MwSt.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Einzelmaßnahmen		
Art des Gebäudes	brutto	netto
Wohngebäude	60.000€ pro Wohnung	50.420€ pro Wohnung
Nichtwohngebäude	1.000€ pro m ² > NGF 15 Mio.€ pro > ZWB	840€ pro m ² NGF 12,605 Mio.€ pro ZWB

ZWB = Zuwendungsbescheid; NGF = Nettogrundfläche = beheizte + gekühlte Nutzfläche

ART DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

Die >förderfähigen Kosten umfassen neben dem eigentlichen Kessel und den Einbaukosten alle mit dem Heizungstausch verbundenen Maßnahmen und Gerätschaften wie Pufferspeicher und das Lager. Hinzu kommen viele weitere Umfeldmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau erforderlich sind, oder die zu einer Energieersparnis im Betrieb der Heizungsanlage führen. So können sich bei Heizungsmodernisierungen, die zu aufwändigen Maßnahmen auch im Gebäude führen (z. B. beim Einbau von Heizkörpern, wenn vorher mit Nachtspeicheröfen, Öl- oder Holzöfen oder Elektroheizungen geheizt wurde), sehr hohe Förderbeträge ergeben!

Gefördert werden können auch Wartungskosten, sofern sie im Voraus mit der Installation der Anlage bezahlt und die Rechnung dafür zusammen mit den Rechnungen für die Anlage mit dem Verwendungsnachweis eingereicht wird. Dies ist für mehrere Jahre (ohne zeitliche Begrenzung) möglich.

Fördersatz für 1 Wohneinheit		
Kosten	Regelförderung 35%	Austauschprämie Ölheizung 45%
20.000€	7.000€	9.000€
40.000€	14.000€	18.000€
ab 60.000€	21.000€	27.000€

Fördersatz für 4 Wohneinheiten		
Kosten	Regelförderung 35%	Austauschprämie Ölheizung 45%
75.000€	26.250€	33.750€
100.000€	35.000€	45.000€
ab 240.000€	84.000€	108.000€

Förderbeträge für Nichtwohngebäude		
Kosten	Regelförderung 35%	Austauschprämie Ölheizung 45%
100.000€	bis zu 35.000€	bis zu 45.000€
1.000.000€	bis zu 350.000€	bis zu 450.000€
ab 15 Mio.€	bis zu 5.250.000€	bis zu 6.750.000€

Förderfähige Kosten	
Art der Kosten	Umfeldmaßnahmen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Baunebenkosten 2. Wärmeerzeuger 3. Inbetriebnahme (inkl. Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung Anlagenbetreiber) 4. Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage 5. Brennstoffaustragung, -förderung und -zufuhr 6. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik 7. Wärmespeicher 8. Umfeldmaßnahmen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Heiz- und Technikraum 2. Brennstoffaufbewahrung (Lager) 3. Abgassysteme und Schornstein 4. Wärmeverteilung und Wärmeübergabe 5. Warmwasserbereitung 6. Demontearbeiten

AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERUNG UND DEN FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

Keine Förderung gibt es für Öl- und Kohlekessel, Gaskessel ohne Brennwertechnik, Elektroheizungen, handbeschickte Holzöfen, Luft/Luft-Wärmepumpen und Anlagen zur Stromerzeugung (>KWK, PV). Auch Sanitäreinrichtungen sowie Computertechnik sind von der Förderung ausgeschlossen. Eigenleistungen werden genauso wenig gefördert wie gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen und Prototypen. Das bei Eigenleistungen eingesetzte Material kann nur gefördert werden, wenn dieses durch Fachunternehmen eingebaut wird. Auch Finanzierungskosten und jedwede Art von Zahlungen an Behörden können bei den förderfähigen Kosten nicht angesetzt werden.

MINDESTANFORDERUNGEN

An geförderte Holzfeuerungsanlagen werden gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard erhöhte Anforderungen gestellt. Dies gilt besonders für die Emission von Staub: Anstelle des bereits sehr strengen Grenzwerts der 2. Stufe der 1. BImSchV (20 mg Staub/m³ Abluft) müssen sie mit 15 mg/m³ einen um 25 Prozent niedrigeren Grenzwert einhalten.

Mindestanforderungen an die Förderung von Holzfeuerungsanlagen

- Staubausstoß: max. 15 mg/m³
- Kohlenmonoxidausstoß: max. 200 mg/m³
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage und Anpassung der Heizkurve
- Kesselwirkungsgrad: bei Holzkesseln mind. 90%, bei Pelletkaminöfen mit Wassertasche mind. 91%
- Messtechnische Erfassung der erzeugten Wärmemengen

Förderung der nachträglichen Optimierung von Wärmeerzeugern (HZO)



Wer richtig rechnet, kann bares Geld sparen

Das Förderprogramm für die Heizungsoptimierung (HZO) ist Teil der BEG Einzelmaßnahmen. Gefördert werden Maßnahmen der Heizungsoptimierung (HZO-Maßnahmen) im Standardfall mit einem Fördersatz von 20 Prozent. Dazu gehört auch die Nachrüstung von Pufferspeichern, Brennwerttechnik und Partikelabscheidern bei Holzfeuerungen.

Sofern eine HZO-Maßnahme Teil eines individuellen Sanierungsfahrplans ist, erhöht sich der Fördersatz auf 25 Prozent. Gefördert werden HZO-Maßnahmen, sofern ein Mindestinvestitionsvolumen von 300 Euro (brutto) erreicht wird.

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Mindestalter der Anlage: Voraussetzung für die Förderung von Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Wärmeerzeugern ist, dass das zu optimierende Heizungssystem in einem Bestandsgebäude seit mind. zwei Jahren in Betrieb ist. Maßnahmen an gerade eingebauten Anlagen können also nicht gefördert werden. Ein Bestandsgebäude ist auch im Rahmen einer Heizungsoptimierung ein Gebäude, für das vor mindestens fünf Jahren der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige eingereicht wurde.

Steigerung der Energieeffizienz: Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen.

Hydraulischer Abgleich oder Heizungsscheck: Zu den Fördervoraussetzungen gehört außerdem, dass von einem Fachbetrieb entweder ein hydraulischer Abgleich oder ein Heizungsscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt wird. Bei

Wohngebäuden kann der hydraulische Abgleich sowohl nach Verfahren A oder B gemäß >VdZ-Vorgaben durchgeführt werden, bei Nichtwohngebäuden nur nach Verfahren B.

FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

Gefördert werden v. a. niedriginvestive Maßnahmen zur Optimierung des Heizungssystems (HZO) in Bestandsgebäuden:

- **Wärmeübergabe:** Maßnahmen an Heizkörpern/Heizflächen und zur Heizkörperregelung.
- **Wärmeverteilung:** Maßnahmen an Leitungen und Armaturen und hydraulischer Abgleich (inkl. Einstellung der Heizkurve), Einbau hocheffizienter Heizungs- bzw. Trinkwasserzirkulationspumpen, Dämmung der Leitungen.
- **Wärmespeicherung:** Gefördert werden Einbau, Ersatz oder Erweiterung von Pufferspeichern.
- **Warmwasserbereitung:** Integration in die Heizungsanlage (inkl. notwendiger Sanitärarbeiten) oder Einbau elektronisch geregelter Durchlauferhitzer.
- **Sonstiges:** Alle zur vollen Funktion und den energieeffizienten Betrieb der Heizungsanlage erforderlichen Maßnahmen.

NACHRÜSTUNG VON HOLZKESSELN

Die Förderung der Heizungsoptimierung im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen kann auch genutzt werden, um bei einem Holzkessel einen Pufferspeicher, Brennwerttechnik oder einen Partikelabscheider nachzurüsten. Der Fördersatz beträgt dann ebenfalls 20 Prozent. Allerdings muss auch dann immer ein Heizungsscheck nach DIN EN 15378 oder ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden.

Die nachgerüsteten Pufferspeicher müssen eine Energieeffizienzklasse von A oder A+ haben. Technische Anforderungen an die Brennwerttechnik oder geförderte Partikelabscheider gibt es bei der Heizungsoptimierung hingegen nicht.

Die Nachrüstung eines Lagers (z.B. bei einem ohne Lager installierten Pelletkessel, der bisher mit Sackware befeuert wurde) ist hingegen nicht möglich. Grund ist, dass in diesem Fall nur der Komfort für den Anlagenbetreiber steigt, nicht aber die Energieeffizienz der Anlage.

WEITERE INFORMATIONEN

- www.bafa.de → Energie → Bundesförderung für effiziente Gebäude → Sanierung Wohngebäude → Heizungsoptimierung
- www.depi.de/foerderrechner

Förderung für Holzfeuerungsanlagen bei energetischer Modernisierung und Neubau



Auf Holzfeuerungen zu setzen lohnt sich auch finanziell

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert die umfassende energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden und den Neubau von besonders energieeffizienten Gebäuden (Effizienzhäuser bzw. Effizienzgebäude) im Rahmen einer „systemischen Förderung“. Gefördert wird auch der Ersterwerb dieser Gebäude. Seit dem 1. Juli 2021 gibt es hierfür neben attraktiven Förderkrediten mit Tilgungszuschüssen auch direkte Investitionszuschüsse in gleicher Höhe für Investoren, die keinen Kredit benötigen.

Die beiden Teile der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – die BEG Wohngebäude (BEG WG) und die BEG

Nichtwohngebäude (BEG NWG) – sind sehr ähnlich ausgestaltet. Dies gilt insbesondere für die Effizienzstandards und für die sehr attraktiven Standardfördersätze. Unterschiede gibt es u. a. bei der Bemessung der förderfähigen Kosten. Sie werden bei Wohngebäuden pro Wohnung und bei Nichtwohngebäuden pro m² Nettogrundfläche (NGF) berechnet. Die NGF ist die beheizte und gekühlte Grundfläche des Gebäudes. Unbeheizte und ungekühlte Flächen des Gebäudes zählen bei der Gebäudeenergieförderung also nicht mit.

FÖRDERUNG FÜR ERNEUERBARE WÄRME MIT DER >EE-KLASSE

Bei der Förderung von Effizienzhäusern (Wohngebäuden) und Effizienzgebäuden (Nichtwohngebäuden) gibt es für den Einbau von Wärmeerzeugern, die zu mindestens 55 Prozent Erneuerbare Energien nutzen, einen Bonus. Dieser ist bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden gleich hoch. Bei energetischen Modernisierungsmaßnahmen beträgt er 5 Prozentpunkte, bei Neubauten 2,5 Prozentpunkte. Dieser Bonus wird auf die gesamte Förderung gezahlt, also nicht nur für den Teil der Investition, der auf den Wärmeerzeuger entfällt. Der EE-Bonus erhöht demnach auch den Fördersatz für die Investitionen in die Gebäudehülle.

Bonus für EE-Klasse	
Energetische Modernisierung	5 %
Neubau	2,5 %

Dieser Bonus heißt EE-Klasse. Aus der Kombination der EE-Klasse mit einem bestimmten Effizienzstandard (z. B. dem Effizienzhaus 55 bei Wohngebäuden) ergibt sich der Gebäudeenergiestandard Effizienzhaus 55 EE (abgekürzt EH 55 EE), bei Nichtwohngebäuden der Gebäudeenergiestandard Effizienz-

Fördersätze für Effizienzhäuser (EH) und Effizienzgebäude (EG) mit Holzfeuerungen (BEG WG und BEG NWG)								
Art der Maßnahme		EH/EG Denkmal EE	EH/EG 100 EE	EH/EG 85 EE	EH/EG 70 EE	EH/EG 55 EE	EH/EG 40 EE	EH/EG 40 Plus
Modernisierung	WG	30 %*	32,5 %*	35 %*	40 %*	45 %*	50 %*	keine Förderung
	NWG	30 %	32,5 %	keine Förderung	40 %	45 %	50 %	
Neubau	WG	keine Förderung				17,5 %	22,5 %	25 %
	NWG							keine Förderung

*ggf. iSFP-Bonus von plus 5 % möglich

gebäude 55 EE (abgekürzt EG 55 EE). Diese beiden Förderstandards unterscheiden sich geringfügig, und zwar in der Art der Bemessung an die Anforderung der Wärmedurchlässigkeit der Gebäudehülle.

Bei einer energetischen Modernisierung von Gebäuden, die zur Einhaltung eines höheren Effizienzstandards führt (s. S.20 „Folgemaßnahmen voll förderfähig“), ist bereits im nächsten Kalenderjahr eine erneute Förderung für ein Effizienzhaus oder ein Effizienzgebäude möglich. Wenn in diesem Gebäude jedoch bereits vor den neuen Maßnahmen 55 Prozent Erneuerbare Wärme genutzt wurden, wird der Bonus für die EE-Klasse nicht erneut gezahlt. In solchen Fällen ist der Fördersatz um 5 Prozentpunkte niedriger als in der Tabelle auf der Vorseite unten ausgewiesen. Bei Neubauten, die ohne einen 55-Prozent-Anteil Erneuerbarer Wärme errichtet werden, fällt der Fördersatz demnach um 2,5 Prozentpunkte niedriger aus (siehe gleiche Tabelle).

Wenn umfassende Modernisierungsmaßnahmen geplant sind, ist es daher sinnvoll, mit dem Einbau einer Holzheizung bereits möglichst viele weitere geplante Effizienzmaßnahmen umzusetzen. Dann wird der EE-Klassenbonus und der erhöhte Fördersatz für den höheren Effizienzhausstandard auch für diese Effizienzmaßnahmen gezahlt.

ANRECHENBARE ERNEUERBARE ENERGIEN

Für die Förderung einer EE-Klasse gelten andere Mindestanforderungen als bei Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand. Es müssen die Anforderungen des sog. EE-Paketes erfüllt werden. Um den Mindestanteil von 55 Prozent Wärme aus Erneuerbaren Energien zu decken, können folgende Arten der Wärmeerzeugung eingesetzt werden:

- Solarthermie
- Eigenerzeugung und -nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien, ausgenommen Stromdirektheizungen
- Geothermie, Umweltwärme, Abwärme aus Abwasser mittels Wärmepumpe
- Verfeuerung fester Biomasse
- Verfeuerung gasförmiger Biomasse
- Anschluss an Fernwärme, die zu mehr als 55 Prozent durch die o. g. Erneuerbaren Energien erzeugt wird

Die erhöhten Anforderungen an die geförderten Wärmeerzeuger der BEG Einzelmaßnahmen gelten in der BEG Wohngebäude und der BEG Nichtwohngebäude nicht. Es können also mehr als die in der Liste der förderfähigen Biomasseanlagen enthaltenen Holzfeuerungen bei den 55 Prozent EE-Wärme einberechnet und gefördert werden. Dazu gehören auch Holzkessel ohne Pufferspeicher sowie wasserführende Scheitholzöfen und Holzfeuerungen, die nur die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Emissionen einhalten.

HÖCHSTGRENZE FÖRDERFÄHIGER KOSTEN BEI EFFIZIENZHÄUSERN UND EFFIZIENZGEBÄUDEN

Förderung von Wohngebäuden mit einer EE-Klasse: Bei Effizienzhäusern mit einer Holzfeuerung betragen die förderfähigen Kosten bei Modernisierung und Neubau einheitlich 150.000 Euro pro Wohnung. Sie liegen um 30.000 Euro höher als bei der Förderung ohne EE-Einbindung.

Eine Ausnahme ist der Neubau eines Effizienzhauses 40 Plus, bei dem eine gebäudenaher Anlage zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, ein Batteriespeichersystem, eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und in jeder Wohnung eine Visualisierung des Strom- und Wärmeverbrauchs installiert werden muss (sog. Plus-Paket). Hier liegt der Höchstbetrag förderfähiger Kosten bei 150.000 Euro, weil zu einem Effizienzhaus 40 Plus ohnehin die Einbindung von Erneuerbarer Wärme gehört.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Effizienzhäusern (BEG WG)

Art der Maßnahme	brutto	netto
ohne EE-Klasse	120.000 €	100.840 €
mit EE-Klasse oder EH 40 Plus	150.000 €	120.050 €
jeweils pro Wohnung		

Förderung von Nichtwohngebäuden mit einer EE-Klasse:

Bei Effizienzgebäuden mit einer Holzfeuerung beträgt der Höchstbetrag förderfähiger Kosten bei Modernisierung und Neubau einheitlich 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche. Der Maximalbetrag förderfähiger Kosten beträgt 30 Mio. Euro pro Zuwendungsbescheid.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Effizienzgebäuden (BEG NWG)

Bezugsgröße	brutto	netto
pro m ² Nettogrundfläche (NGF)	2.000 €	1.681 €
pro Zuwendungsbescheid (ZWB)	30 Mio. €	25,210 Mio. €

VERPFLICHTUNG ZUR INANSPRUCHNAHME EINER BAUBEGLEITUNG

Bei der systemischen Förderung von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden ist die Inanspruchnahme einer Baubegleitung durch einen bei der dena gelisteten Energie-

effizienz-Experten (EEE) in jedem Fall verpflichtend, unabhängig davon, ob es sich um die energetische Modernisierung eines Bestandsgebäudes oder um die Errichtung eines Neubaus handelt. Die Qualität der Umsetzung der Maßnahmen muss also von einem unabhängigen Dritten kontrolliert werden.

Die Baubegleitung wird auch bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden mit einem Fördersatz von 50 Prozent gefördert. Förderfähig sind dabei Baubegleitungskosten in Höhe von 10.000 Euro (brutto) bei Ein- und Zweifamilienhäusern, 4.000 Euro (brutto) pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern bzw. 10 Euro (brutto) pro m² bei Nichtwohngebäuden. Der Maximalbetrag förderfähiger Baubegleitungskosten liegt einheitlich bei 40.000 Euro.

FOLGEMASSNAHMEN VOLL FÖRDERFÄHIG

Sofern mit einer erneuten energetischen Modernisierungsmaßnahme ein Fortschritt im Hinblick auf die Nutzung Erneuerbarer Energien oder die Energieeffizienz erzielt wird, kann in der BEG in jedem Kalenderjahr ein neuer Antrag unter vollständiger Inanspruchnahme des Höchstbetrags der förderfähigen Kosten gestellt werden. Eine Anrechnung bereits geförderter Maßnahmen erfolgt bei den förderfähigen Kosten dann nicht.

Bei der Förderung von Effizienzhäusern bzw. Effizienzgebäuden muss dazu jedoch ein höherer förderfähiger Effizienzstandard erreicht werden als es vor der Maßnahme der Fall war. Ein Effizienzhaus 55 muss dann mindestens den Standard eines Effizienzhauses 40 erreichen. Sofern das nicht möglich ist, kann eine Förderung der Einzelmaßnahme im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen beantragt werden. Dabei muss ebenfalls eine Senkung des Primärenergieverbrauchs erreicht werden – entweder durch Steigerung der Energieeffizienz oder des Anteils Erneuerbarer Wärme.

FÖRDERBETRÄGE BEI DER ENERGETISCHEN MODERNISIERUNG VON EFFIZIENZHÄUSERN MIT HOLZFEUERUNG

In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich aus den Fördersätzen für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden inkl. Einbau einer Holzfeuerung die folgenden Förderhöchstbeträge:

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzhäuser mit Holzfeuerungen (BEG WG) – Energetische Modernisierung		
jeweils pro Wohnung		
Effizienzhaus (EH)	Fördersatz	Förderhöchstbetrag (brutto)
EH Denkmal EE	30 %	45.000 €
EH 100 EE	32,5 %	48.750 €
EH 85 EE	35 %	52.500 €
EH 70 EE	40 %	60.000 €
EH 55 EE	45 %	67.500 €
EH 40 EE	50 %	75.000 €

BONUS FÜR MASSNAHMEN IM RAHMEN INDIVIDUELLER SANIERUNGSFAHRPLÄNE (ISFP)

Auch bei der Modernisierung von Wohngebäuden zu Effizienzhäusern wird ein Bonus von 5 Prozentpunkten gezahlt, wenn die umgesetzten Maßnahmen Teil eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) sind, der aus der Energieberatung für Wohngebäude (EBW) gefördert wurde (kein iSFP BaWü), und der nicht älter als 15 Jahre ist. Für die Modernisierung zum Effizienzhaus 55 EE wird also ein Fördersatz von 50 Prozent statt des Standardfördersatzes von 45 Prozent gezahlt.

Allerdings gilt, dass die Gesamtumsetzung aller Maßnahmen eines iSFP in einem Zug im Rahmen der BEG vom iSFP-Bonus ausgeschlossen ist. Man sollte eine Gesamtmodernisierung dennoch nicht unnötig in mehrere Teilmodernisierungsschritte aufteilen. Schließlich erhält man bei einer Gesamtumsetzung den höheren Fördersatz des erreichten höheren Effizienzstandards und den Bonus für die EE-Klasse für alle Maßnahmen. Außerdem fallen bestimmte Kosten wie etwa die Einrüstung eines Hauses dann nicht mehrmals an. Deswegen sollte eine Aufteilung der Modernisierungsarbeiten auf mehrere Baumaßnahmen nur erwägen, wer dies z. B. aus Gründen der Finanzierbarkeit oder der Bewohnbarkeit des Gebäudes während der Umbaumaßnahmen ohnehin vorhat.

FÖRDERBETRÄGE BEIM NEUBAU VON EFFIZIENZHÄUSERN MIT HOLZFEUERUNG

In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich aus den Fördersätzen für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden inkl. Einbau einer Holzfeuerung die folgenden Förderhöchstbeträge:



Moderne Holzfeuerungen sind nicht nur äußerst effizient und wartungsarm. Sie lassen sich auch ganz einfach steuern

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzhäuser mit Holzfeuerungen (BEG WG) – Neubau		
jeweils pro Wohnung		
Effizienzhaus (EH)	Fördersatz	Förderhöchstbetrag (brutto)
EH 55 EE	17,5 %	26.250 €
EH 40 EE	22,5 %	33.750 €
EH 40 Plus	25 %	37.500 €

FÖRDERBETRÄGE BEI DER FÖRDERUNG VON EFFIZIENZGEBÄUDEN MIT HOLZFEUERUNGEN

Für die verschiedenen Effizienzgebäudestandards gibt es bei der Modernisierung inkl. Einbau einer förderfähigen Holzfeuerung (also mit EE-Klasse) Fördersätze zwischen 30 Prozent und 50 Prozent und für entsprechende Neubauten Fördersätze zwischen 17,5 Prozent und 22,5 Prozent. In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich die folgenden Förderhöchstbeträge:

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzgebäude mit Holzfeuerungen (BEG NWG) – Energetische Modernisierung		
Effizienzgebäude (EG)	Fördersatz	Förderhöchstbetrag (brutto)
EG Denkmal EE	30 %	600 €/m ² NGF 9 Mio. €/ZWB
EG 100 EE	32,5 %	650 €/m ² NGF 9,75 Mio. €/ZWB
EG 70 EE	40 %	800 €/m ² NGF 12 Mio. €/ZWB
EG 55 EE	45 %	900 €/m ² NGF 13,5 Mio. €/ZWB
EG 40 EE	50 %	1.000 €/m ² NGF 15 Mio. €/ZWB

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzgebäude mit Holzfeuerungen (BEG NWG) – Neubau		
Effizienzgebäude (EG)	Fördersatz	Förderhöchstbetrag (brutto)
EG 55 EE	17,5 %	350 €/m ² NGF 5,25 Mio. €/ZWB
EG 40 EE	22,5 %	450 €/m ² NGF 6,75 Mio. €/ZWB

Wie stelle ich einen Förderantrag?

Wenn die Entscheidung für eine Holzfeuerung gefallen ist und klar ist, welches Förderprogramm in Frage kommt, gilt es als nächstes, den Förderantrag beim BAFA oder der KfW zu stellen. Wichtig ist, dass der rechtsverbindliche Auftrag an das ausführende Unternehmen erst erteilt wird, nachdem der Förderantrag gestellt wurde.

In der BEG gilt die Regel: BEG-Förderanträge müssen gestellt worden sein, bevor ein Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilt bzw. ein Liefer- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde (zweistufiges Antragsverfahren). Nur Planungsleistungen dürfen vor der Antragstellung beauftragt und erbracht werden. Außerdem zulässig sind konditionierte Aufträge, die erst wirksam werden, wenn ein Zuwendungsbescheid für die Förderung erteilt wird.

Zur Beauftragung der Anlage muss *nicht* auf den Zuwendungsbescheid gewartet werden! Nach Erhalt der Eingangsbestätigung darf der Auftrag erteilt bzw. ein Leistungs- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen und mit der Maßnahme begonnen werden.

ANTRAGSTELLUNG BEIM BAFA

Online-Antragstellung: Die Antragsunterlagen sind online auszufüllen und elektronisch beim BAFA inkl. der geforderten Unterlagen einzureichen. Das Antragsformular findet sich hier: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem>

Zu erwartende Kosten: Im Förderantrag muss angegeben werden, mit welchen Gesamtkosten gerechnet wird. Aus der Angabe der erwarteten Gesamtkosten wird das BAFA mit dem Fördersatz (ggf. nach einer Kappung der förderfähigen Kosten auf den Höchstbetrag) den bewilligten Förderbetrag ermitteln, der im Zuwendungsbescheid (ZWB) festgelegt wird.

Mit den konkreten Projektkosten ist später nur eine Unterschreitung, aber keine Überschreitung des im ZWB bewilligten Förderbetrags möglich. Die Angabe der erwarteten Kosten sollte daher großzügig aufgerundet werden, um einen Puffer für mögliche Kostensteigerungen zu haben. Es sollte aber

nicht automatisch der Höchstbetrag der förderfähigen Kosten angegeben werden. Dies kann zu Nachfragen des BAFA führen, sofern die angegebenen Gesamtkosten angesichts der geplanten Maßnahmen nicht plausibel sind. Falls absehbar ist, dass durch Änderungen die voraussichtlichen Projektkosten die beantragte Fördersumme überschreiten werden, kann und sollte der Antrag geändert werden, solange der Zuwendungsbescheid (ZWB) noch nicht eingegangen ist.

Widerspruchsfrist: Sollte ein fehlerhafter ZWB eingegangen sein, hat der Antragsteller noch die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, solange der Bescheid noch nicht bestandskräftig ist. Die Frist zur Einreichung von Widersprüchen ist ein Monat nach Zustellung. Ein Widerspruch ist auch möglich, sollte der Antragsteller Umplanungen vorgenommen haben, die er dem BAFA nicht rechtzeitig mitgeteilt hat. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist sind Änderungen nicht mehr möglich.

Kein Angebot mit dem Förderantrag einzureichen: Mit dem Förderantrag muss kein Angebot eingereicht werden. Es kann aber sein, dass das BAFA ein Angebot nachfordert, wenn z.B. die angegebenen zu erwartenden Kosten und die Aufteilung auf die Kostenblöcke angesichts der beantragten Anlage unplausibel erscheinen.

Vorgehen nach Erhalt des Zuwendungsbescheids (ZWB): Nach Erhalt des ZWB mit der Förderzusage muss die Anlage innerhalb des im Bescheid angegebenen Bewilligungszeitraums (auch Bewilligungsfrist genannt) von 24 Monaten in Betrieb genommen werden. Eine Verlängerung dieser Frist um weitere 12 Monate ist möglich, wenn der Antrag begründet und vor Ablauf der Frist eingereicht wird.

Bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums muss dann die Verwendungsnachweiserklärung zusammen mit den weiteren im ZWB genannten Unterlagen (u.a. Rechnungen und Fachunternehmererklärung) online eingereicht werden. Nach der Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises erfolgt die Zusendung des Förderbescheids und die Auszahlung des Förderbetrags.

Wie muss ich meinen Antrag auf BEG-Förderung beim BAFA stellen?

Online-Antragstellung	Zuwendungsbescheid	Inbetriebnahme	Einreichen des Verwendungsnachweises
Der Förderantrag muss beim BAFA online gestellt werden, bevor der Auftrag für die Anlage erteilt wird. Nur Planungsleistungen sind vorher zulässig. Nach dem Eingang des Antrags geht zeitnah eine Eingangsbestätigung per E-Mail ein.	Nach Bearbeitung des Förderantrags beim BAFA erhalten die Antragsteller den Zuwendungsbescheid (ZWB) .	Die Anlage muss innerhalb eines Bewilligungszeitraums von 24 Monaten nach Erhalt des ZWB in Betrieb gehen.	Nach der Installation der Anlage muss bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Verwendungsnachweiserklärung zusammen mit den weiteren notwendigen Dokumenten auf der BAFA-Webseite hochgeladen werden.

ANTRAGSTELLUNG BEI DER KfW

Die Bedingungen für die Antragstellung sind im Rahmen der Einführung der BEG zwischen BAFA und KfW soweit wie möglich angeglichen worden. Dies gilt z.B. für den Antragszeitpunkt (vor Beginn der Maßnahme, also der Auftragsvergabe für die Anlage). Bestimmte Unterschiede wie das Hausbankprinzip für Förderkredite bleiben jedoch bestehen.

ANTRAGSTELLUNG BEI BAUBEGLEITUNG

Wird eine Baubegleitung in Anspruch genommen, die gefördert werden soll, muss der beauftragte Energieeffizienz-Experte (EEE) vor der Beantragung der Fördermaßnahme eine sog. Technische Projektbeschreibung (>TPB) erstellen. Diese muss dann mit dem Förderantrag eingereicht werden.

Mit dem Verwendungsnachweis muss der Antragsteller dann einen Technischer Projektnachweis (>TPN) einreichen, den ebenfalls der EEE erstellen muss. Darin muss er die ordnungsgemäße und fachlich korrekte Umsetzung der Maßnahme bestätigen.



Günstige KfW-Kredite machen den Wechsel auf Pellets als Energieträger noch attraktiver

Verpassen Sie keine heißen News!



Bestellen Sie den kostenlosen Newsletter des Deutschen Pelletinstituts (DEPI). 4 x im Jahr werden Sie immer bestens informiert: Neuigkeiten rund um die kleinen Presslinge sowie alles Wichtige aus der Branche. depi.de/de/newsletter



Förderung für Prozesswärmeanlagen



Großanlagen zur Prozesswärmeerzeugung – Beispiel hierfür die Güldenkron Fruchtsaft GmbH in Nistertal

Mit dem Förderprogramm „Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ werden sämtliche Holzkessel gefördert, die mehr als 50 Prozent Prozesswärme erzeugen. Dabei gibt es auch bei diesem Förderprogramm sowohl eine Kredit- als auch eine Zuschussförderung in gleicher Höhe. Die Kreditförderung wird von der KfW (KfW-Programm 295) gewährt. Investitionszuschüsse für Investoren, die keinen Kredit benötigen, wickelt das BAFA ab.

Förderprogramm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“

Antragsteller	Fördersatz
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	55 %
andere Unternehmen	45 %

Die Förderung beträgt maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben. Sie darf für die gleiche Maßnahme nicht mit anderen Förderungen (inkl. Beihilfen nach dem KWKG und EEG) kumuliert werden.

WAS FÄLLT UNTER PROZESSWÄRME?

Als Prozesswärmeanlagen förderfähig sind Holzkessel, wenn ihre Wärme zu über 50 Prozent für Prozesse, d. h. zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wird. Maßgeblich ist hierbei der Anteil der erzeugten Wärme, nicht die installierte Leistung.

Raumwärme und Wärme für Warmwasser (z. B. in Betriebsgebäuden) ist keine förderfähige Prozesswärme, sofern diese v. a. dazu dient, den Aufenthalt von Personen zu ermöglichen. Unterscheidungskriterium ist, dass der Wärmeerzeuger nicht in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fällt. So gilt z. B. die Beheizung von Ställen und Tiergehegen als Prozesswärme.

BESCHRÄNKUNG DER FÖRDERUNG AUF INVESTITIONSMEHRKOSTEN BEI VIELEN PROJEKTEN

Die Prozesswärmeförderung unterliegt dem EU-Beihilferecht. Das führt dazu, dass bei einem Teil der Projekte nur die Investitionsmehrkosten gefördert werden dürfen. Dazu sind voraussichtlichen Kosten der geförderten Anlage mit den voraussichtlichen Kosten einer fossilen Referenzanlage, die installiert werden könnte, zu vergleichen.

Die vollständigen Investitionskosten sind dann förderfähig, wenn es sich um De-minimis-Beihilfen handelt (bis zu 200.000 Euro für ein Unternehmen in drei Jahren), oder um Investitionsprojekte, die nur dem Klimaschutz bzw. der Energieeinsparung dienen. Bei Projekten, bei denen den Unternehmen über die Energieeinsparung bzw. dem Klimaschutzeffekt hinaus ein Vorteil entsteht (z. B. durch den Aufbau einer neuen Produktionslinie), greift die Einschränkung der Förderung auf Investitionsmehrkosten.

Förderfähige Investitionsprojekte	
Gesamte Investitionskosten	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz konventioneller Wärmeerzeuger durch EE**-Wärmeerzeuger, wenn kein Zusatznutzen für Unternehmen jenseits von Klimaschutz und Energieeinsparung erzielt wird • Solarthermieanlagen • Bei De-minimis-Beihilfen (bis zu 200.000€ in 3 Jahren)
Investitionsmehrkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmaliger Einbau von EE-Wärmeerzeugern • Ersatzinvestitionen in EE-Wärmeerzeuger <ul style="list-style-type: none"> - ohne Wechsel von fossilem Brennstoff, oder - mit Zusatznutzen für Unternehmen jenseits von Klimaschutz und Energieeinsparung • Ergänzung bestehender Wärmeversorgungsanlagen

**EE = Erneuerbare Energien

ANFORDERUNGEN AN DIE ANLAGE UND DEN BRENNSTOFF

Förderfähig sind sämtliche Holzessel, die auch in der BEG förderfähig sind, zusätzlich aber auch Anlagen, die Dampf oder Luft statt Wasser als Wärmeüberträger nutzen.

Bei Holzesseln muss die Möglichkeit der Nutzung des Brennwertes überprüft und vom durchführenden Unternehmen bestätigt werden. Holzessel ab 100 kW müssen mit einem Abgaswärmetauscher ausgestattet werden.

Die Förderung von KWK-Anlagen ist seit Mitte Februar 2020 möglich, sofern für diese Anlagen keine >KWKG- oder EEG-Förderung in Anspruch genommen wird. Einzelraumfeuerungsanlagen, gebrauchte Anlagen, bereits begonnene Maßnahmen, Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen und F&E-Maßnahmen werden nicht gefördert.

Pflicht zur messtechnischen Erfassung der erzeugten Wärmemenge: Die erzeugten Wärmemengen sind fortlaufend messtechnisch zu erfassen und die Daten auf

Monatsbasis für mindestens drei Jahre aufzuzeichnen. Außerdem muss bei Anlagen, die sowohl einen Prozess- als auch einen Gebäudewärmeanteil aufweisen, unabhängig von der Anlagenleistung der Prozesswärmeanteil messtechnisch nachgewiesen werden.

Neben Holzpellets, Hackschnitzeln und Scheitholz darf auch A1- und A2-Altholz in den Anlagen eingesetzt werden.

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Neben dem Wärmeerzeuger und dem dazugehörigen Brennstofflager, Wärmespeicher und den Mess- und Datenerfassungseinrichtungen sind auch Nebenkosten mit dem vollen Fördersatz förderfähig.

VORHABENSBEGINN

Zu beachten ist, dass – anders als bei der BEG-Förderung – mit dem Vorhaben erst nach erfolgter Zusage (Zuwendungsbescheid) durch die KfW oder das BAFA begonnen werden darf. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen auf Antrag abgewichen werden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Beratungs- und Planungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

ANTRAGSBERECHTIGTE UNTERNEHMEN

Anträge stellen können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige sowie Contractoren. Auch Agrarbetriebe können bei Investitionen in Prozesswärmanlagen eine Förderung erhalten. Von der Förderung ausgeschlossen sind Kommunen, Eigenbetriebe der Kommunen und Unternehmen mit einem beihilferechtlichen Förderausschluss.

NÄHERE INFORMATIONEN

- KfW-Förderprogramm 295: www.kfw.de → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien (295)
- BAFA-Förderprogramm: www.bafa.de → Energie → Energieeffizienz → Energieeffizienz in der Wirtschaft (Zuschuss)

Förderfähige „Haupt“-Kosten	Förderfähige Nebenkosten
<ul style="list-style-type: none"> • Wärmeerzeuger • zugehöriges Brennstofflager • zugehöriger Wärmespeicher • Mess- und Datenerfassungseinrichtungen (sofern zur Einbindung, Ertragsüberwachung oder Fehlererkennung erforderlich) 	<ul style="list-style-type: none"> • Machbarkeitsabschätzungen • Planungskosten • Installationskosten (Aufstellung, Montage und Anschluss) • notwendige Baumaßnahmen zur Aufstellung bzw. Einrichtung der Anlage

Steuerförderung für die energetische Gebäudemodernisierung



Eine Steuerförderung für den Heizungstausch lohnt sich nur, wenn ein BEG-Förderantrag nicht (mehr) gestellt werden kann

Für Holzcentralheizungen und wasserführende Pelletkaminöfen, die ab Januar 2020 in selbstgenutzte, bestehende Wohngebäude eingebaut worden sind, ist anstelle der BEG-Förderung auch eine Steuerförderung in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Kosten möglich. Sie wird im Jahr nach der Installation bzw. der Begleichung der Rechnung mit der Steuererklärung beantragt und aufgeteilt auf drei Jahre als Nachlass auf die Steuerschuld gewährt.

Steuerförderung	
Zeitraum	Fördersatz
1. Jahr	7%
2. Jahr	7%
3. Jahr	6%
Gesamt	20%

Die Beschränkung auf selbstgenutzte Wohngebäude besteht bei der Steuerförderung deshalb, weil Unternehmen ihre Investitionen in Gebäude ohnehin steuerlich geltend machen können. Dabei werden auch weitere Maßnahmen der energetischen Gebäudemodernisierung steuerlich gefördert. Zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerförderung gehört, dass auf die Förderung durch das BAFA oder die KfW verzichtet wird. Daher sollten sich Heizungsmodernisierer die Frage stellen, welches der in Frage kommenden Förderprogramme sie für das eigene Projekt bevorzugen.

Für Holzfeuerungen ist die BEG-Förderung für den Heizungstausch in Höhe von mind. 35 Prozent in aller Regel erheblich attraktiver als die Steuerförderung in Höhe von 20 Prozent!

Heizungsbetreiber, die von ihrem Steuerberater auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht wurden, sollten daher prüfen, ob noch ein BEG-Förderantrag möglich ist.

Da die BEG-Förderung jedoch immer vor Beginn der Maßnahme gestellt werden muss, wird die Steuerförderung vor allem für diejenigen Heizungsmodernisierer interessant sein, die es versäumt haben, ihren BEG-Förderantrag rechtzeitig einzureichen. So erhalten sie nachträglich immerhin noch 20 Prozent Förderung.

Die Steuerförderung kann auch eine Option sein, wenn die tatsächlichen Kosten die Kosten, die über die BEG gefördert werden, überschreiten. Der Förderhöchstbetrag bei der Steuerförderung liegt bei 40.000 Euro (entspricht förderfähigen Kosten von 200.000 Euro).

Steuern sparen mit dem Handwerkerbonus



Jetzt profitieren: Ein Austausch der Heizung wirkt steuermindernd

Wenn der finanzielle Zuschuss vom Staat für die Pelletheizung nicht genutzt wird oder die Förderung durch die öffentliche Hand bestimmte Handwerkerkosten nicht umfasst, können Mieter und Hausbesitzer die beim Einbau entstehenden Handwerkerkosten reduzieren, indem sie sich einen Teil der Ausgaben mit der Einkommensteuererklärung zurückholen. Denn für die Kosten von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Gesetzgeber eine Steuerermäßigung. Wer z. B. seine alte Ölheizung durch einen klimafreundlichen Pelletkessel ersetzt, kann für die Arbeitskosten eine Steuerrückerstattung bewirken.

STEUERVORTEILE SICHERN – DAS IST ZU BEACHTEN

Voraussetzung für eine steuermindernde Wirkung derartiger Renovierungsmaßnahmen ist, dass der Auftraggeber selbst in der Wohnung oder dem Haus wohnt. Zudem müssen auf der Handwerkerrechnung Arbeitskosten und die darin enthaltene Mehrwertsteuer getrennt aufgeführt sein. Bereits bezahlte Rechnungen, in denen Arbeitskosten und Mehrwertsteuer nicht getrennt aufgeführt sind, kann der Handwerksbetrieb korrigieren und neu ausstellen. Wichtig ist außerdem, dass die **Zahlung bargeldlos** auf das Konto des Handwerkerbetriebs erfolgt. Damit sollen Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung verhindert werden. Als Nachweis dient der Überweisungsbeleg oder der Kontoauszug. Eine weitere Voraussetzung ist das rechtzeitige Einreichen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt bis 31. Juli des Folgejahres.

Wichtig: Absetzbar sind nur Handwerkerleistungen für bestehende Gebäude, nicht für Neubaumaßnahmen.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können Verbraucher eine Steuererstattung von bis zu 1.200 Euro erhalten. Denn auf den Höchstbetrag von **6.000 Euro Arbeitskosten** des Handwerkers wird ein **Steuerbonus von 20 Prozent** gewährt.

Im Überblick

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung für selbst genutztes Wohneigentum oder selbst genutzte Mietwohnungen (gemäß § 35a Abs. 3 EStG)

- Steuerbonus: 20 % der reinen Arbeitsleistung, der Kosten für Anfahrt der Handwerker und die Maschinenmiete (keine Materialkosten), maximal 1.200€ pro Jahr und Haushalt
- Voraussetzungen: Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, vollständige Belege, bargeldlose Zahlung

Förderprogramme der Bundesländer

Neben der Förderung des BAFA und der KfW können Bauherren sowie Gebäude- und Heizungssanierer auch Fördermittel auf Landesebene in Anspruch nehmen. Dabei gilt, dass die Förderung für die Investition insgesamt einen Fördersatz von 60 Prozent nicht übersteigen darf. Ggf. muss der darüber hinausgehende Förderbetrag nach Eingang der Landes- oder Kommunalförderung an das BAFA oder die KfW zurückgezahlt werden. In der Übersicht sind die einzelnen Programme der Bundesländer aufgeführt. Einen aktuellen Überblick über die Förderprogramme der Länder bieten auch die Internetseiten www.co2online.de/foerdermittel, www.foerderdata.de und www.foerderdatenbank.de.

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien	Einbau von heiztechnischen Anlagen in selbstgenutzten privaten Wohnhäusern	Privatpersonen, die ein Haus besitzen, bauen oder kaufen und dieses selbst nutzen	Zinsvergünstigtes Darlehen	www.l-bank.de
	Finanzierung von Wohnungseigentümergemeinschaften	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus	Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG)	Zinsvergünstigtes Darlehen mit Tilgungszuschuss in Verbindung mit einem KfW-Kredit aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren“	www.l-bank.de
	Investitionsförderung zur Errichtung oder Erweiterung von energieeffizienten Wärmenetzen	Errichtung oder Erweiterung von Wärmenetzen einschließlich integrierter Anlagen zur Wärmeerzeugung aus regenerativen Energien, KWK-Anlagen und industrieller/ gewerblicher Abwärme	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, natürliche/ juristische Personen/ Personengesellschaften des privaten Rechts, Kommunen und deren Verbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts	Kumulierbarer Zuschuss (max. 200.000€, mit Boni ggf. 400.000€) von 20% der förderfähigen Kosten, bei Holzfeuerungen: Mehrkosten ggü. konventioneller Anlage, jährlicher Antragsschluss zu beachten	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme
	Klimaschutz-Plus	Holzpellet- oder Holzhackschnitzelheizungen zur Wärmeversorgung, unter bestimmten Bedingungen auch in Nichtwohngebäuden	Natürliche Personen, Kommunen, kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts, kommunale Unternehmen, kirchliche Organisationen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Träger von Krankenhäusern und Heimen, Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Stiftungen und Vereine sowie Contractoren	50€ pro vermiedener Tonne CO ₂ -Äquivalent (nachzuweisen für die anrechenbare Lebensdauer der Anlage), bis max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/informieren-beratern-foerdern/klimaschutz-plus/
Bayern	BioKlima	Automatisch beschickte Biomasseheizanlagen (ab 60 kW)	Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, kirchl. Einrichtungen und juristische Personen des öffentl. Rechts	Bis zu 30% der förderfähigen Investitionskosten, bei mittleren Unternehmen bis zu 35%, bei kleinen Unternehmen bis zu 40%; 5% Bonus bei Abgaswärmetauscher oder Abgaskondensationsanlage	www.tfz.bayern.de/foerderung/biomasseheizwerke/index.php
	Energiekredit	Nutzung von Erneuerbaren Energien (u. a. Holzpelletheizungen)	Kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler	Zinsgünstiges Darlehen	www.lfa.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Berlin	IBB Wohnraum Modernisieren	Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. Erneuerung der Heizungs-technik einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Vermieter und Investoren, Contracting-Geber, selbstnutzende Eigentümer	Zinsgünstiger Kredit	www.ibb.de
	IBB Energetische Gebäudesanierung	Energetische Sanierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100 oder 115	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Vermieter und Investoren	Zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschüssen	www.ibb.de
	Berliner Heizungs-austauschprogramm (HeiztauschPLUS)	Modul 1: Gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan Modul 2: Heizungs-austausch Austausch von Ölkesseln, Gaskesseln (nicht Brennwerttechnik) und Kohleöfen durch Holzpellet- und Hackschnitzelkessel oder Mini-KWK-Anlagen (bis 20 kW _e)	Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern (EZFH), Eigentümer von Wohngebäuden mit max. 20 Wohneinheiten (auch WEG) und Contractoren	Modul 1: Zuschuss von 500€ für Eigentümer von EZFH, 750€ für Wohngebäude mit max. 20 Wohnungen oder WEG Modul 2: Zuschuss von 3.500€ für Holzpellet- und Hackschnitzelkessel und Mini-KWK-Anlagen, bei Kombination mit Solarthermie plus 500€ (nur Brauchwassererwärmung) oder 1.000€ (Heizungsunterstützung)	www.heiztauschplus.de
Brandenburg	Brandenburg-Kredit Energieeffizienter Wohnungsbau	Besonders energieeffiziente Maßnahmen der Sanierung bzw. des Neubaus von Mietwohnraum zur Erreichung eines KfW-Effizienzhausniveaus	Kommunale Wohnungsgesellschaften, Wohnungsgenossenschaften, private Investoren der Wohnungswirtschaft	Tilgungszuschuss in Kombination mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“	www.ilb.de
	Brandenburg-Kredit für Kommunen	Erneuerung der Heizungsanlage nach KfW-Programm Nr. 152 (u.a. energetische Gebäudesanierung)	Kommunen und deren Zweckverbände	Wahlweise Annuitätendarlehen, Raten-darlehen oder endfälliges Darlehen	www.ilb.de
	Wohneigentum – Modernisierung/ Instandsetzung mit energetischer Sanierung	Energetische Modernisierung von Gebäuden in innerstädtischen Sanierungs- oder Entwicklungsgebieten oder in „Vorranggebieten Wohnen“ und „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“	Private Haushalte als selbstnutzende Wohnungseigentümer innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen	Zinsfreies Darlehen	www.ilb.de
Bremen	Ersatz von Ölheizkes-seln	Austausch von Ölheizkes-seln durch Pellet- oder Hackschnitzelkessel mit Partikelabscheidung (Nennwärmeleistung bis 100 kW) in Kombination mit der BEG	Privatpersonen als Gebäudeeigentümer, Mieter und Pächter sowie Wärmecontractoren	Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 % der BAFA-Förderung	www.bauumwelt.bremen.de
Hamburg	Erneuerbare Wärme (bis 31.12.2020)	U.a. Pellet- und Hack-schnitzelfeuerungen ab 100 kW im Gebäudebestand	Grundeigentümer, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Organisationen sowie Contractoren	Zuschuss von 45€ je kW Nennwärmelei-stung für Feuerungsan-lagen > 100 bis 500 kW; ansonsten Festlegung der Höhe des Zuschus-ses im Einzelfall	www.ifbhh.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Hessen	Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe	U.a. Holzcentralheizungen ab 30 kW (inkl. der Investitionen in Brennstofflager, Einbindung, Pufferspeicher, bauliche Maßnahmen, Planungskosten oder Anschluss an Nahwärmenetz)	Natürliche und juristische Personen und kommunale Träger der Investitionsmaßnahme	Pelletkessel 30–100 kW: 80 €/kW, Hackschnitzkessel 30–100 kW: 3.500€, Pellet-/Hackschnitzkessel ab 101 kW: 30% (Privat) und 40% (kommunale Träger) der zuwendungsfähigen Ausgaben (Zuwendungshöchstbetrag 200.000€)	www.umwelt.hessen.de
	Energetische Modernisierung bei WEG	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus	Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)	Darlehen als Verbandskredit, Bürgschaft in Verbindung mit einem weitergeleiteten KfW-Kredit aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren“	www.wibank.de
	Hessisches Programm Energieeffizienz	Energetische Modernisierung von Mietwohngebäuden (mind. KfW-Effizienzhaus 115) und energieeffizienter Neubau von Mietwohnungen (mind. KfW-Effizienzhaus 55)	Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und private Vermieter	Zusätzliche Tilgungszuschüsse zum KfW-Kredit (KfW-Programme „Energieeffizient Bauen“ und „Energieeffizient Sanieren“)	www.wibank.de
	Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen	Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese Investitionsvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen) deutlich über die gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgehen, und innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien	Städte und Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände	Zuschuss von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben (mind. 50.000€ für jedes Gebäude)	www.wibank.de
Mecklenburg-Vorpommern	Klimaschutz-Projekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen	U.a. investive Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Biomasse), wenn sie über den gesetzlichen Standard hinausgehen	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftlich tätige Vereine, Verbände, Stiftungen, gemeinwohlorientierte Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Contractoren	Zuschuss in Höhe von 30–50% (je nach Unternehmensgröße)	www.lfi-mv.de
	Klimaschutz-Projekte in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen (Kommunen)	U.a. investive Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Biomasse), wenn sie über den gesetzlichen Standard hinausgehen	Nicht wirtschaftlich tätige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Kirchen), Vereine, Verbände und Stiftungen	Zuschuss in Höhe von 50–60%	www.lfi-mv.de
	Regenerative Energieversorgung für Kommunen im Ländlichen Raum	Investitionen u.a. in die Wärmeerzeugung auf Basis von Biomasse (u.a. Holzpellets)	Kommunen und Gemeindeverbände bis 10.000 Einwohner	Zuschüsse in Höhe von effektiv 67,5%	www.landesrecht-mv.de
Niedersachsen	CO₂-Landesprogramm – energetische Modernisierung im Mietwohnungsbestand	Energetische Modernisierung von Mietwohnungen (inkl. Heizungsmodernisierung und Nutzung erneuerbarer Energien)	Investoren, die Mietwohnungen (Fertigstellung bis zum 01.01.1995) energetisch modernisieren	Zinsvergünstigtes Darlehen von bis zu 85% der verursachten Gesamtkosten	www.nbank.de
	Modernisierung von Mietwohnraum	Holzpellet- oder Holzheizung (mind. KfW-Effizienzhaus 100)	Investoren, die Mietwohnungen (Errichtung vor 01.02.2002) energetisch modernisieren	Zinsgünstiges Darlehen mit Tilgungszuschuss von 30%, Finanzierung von 60% bzw. 75% der Gesamtkosten (einkommensabhängig)	www.nbank.de
	Landesbürgschaft WEG	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden (u.a. Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien)	Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)	Bürgschaft für 80% des Darlehensbetrags (max. 20.000 € pro Wohneinheit)	www.nbank.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Nordrhein-Westfalen	progres.nrw	Pellet-, Pelletbrennwert-, Kombi-, Hybrid- oder Holzhackschnitzelkessel und wassergeführte Pelletöfen in Kombination mit einer Solarthermieanlage (sofern in der BEG). Neubau: nur Pelletbrennwertkessel, wassergeführte Pelletöfen und Holzvergaseröfen förderfähig	Privatpersonen, Freiberufler, Unternehmen, Gemeinden; Gemeindeverbände als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, karitativen oder sportlichen Einrichtungen	Zuschüsse: Pelletkessel mit Brennwerttechnik 2.000 €, Pelletkessel 1.750 €, Kombikessel (Hybridanlagen) und Hackschnitzelkessel 1.000 €, Pelletofen 750 €, Partikelabscheider 250 €, Solarthermieanlage 90 €/m ²	www.progres.nrw.de
	NRW.BANK. Gebäudesanierung	U.a. Erneuerung von Heizungsanlagen oder deren Komponenten	Privatpersonen, die Investitionsmaßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum (inkl. Zweifamilienhäusern) durchführen	Zinsgünstiges Darlehen	www.nrwbank.de
Rheinland-Pfalz	Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums (mit Einkommensgrenze)	Darlehen mit 15% Tilgungszuschuss (bei Unterschreitung der gesetzten Einkommensgrenze)	https://isb.rlp.de
	Förderung der Modernisierung vermieteten Wohnraums	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer von Mietwohnungen	Darlehen mit bis zu 20% Tilgungszuschuss	https://isb.rlp.de
	Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS)	Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen (inkl. Anlagen zur Brennstoffzuführung und -lagerung) mit Investitionskosten zwischen 100.000€ und 5 Mio. €	Kommunen, Zweckverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Genossenschaften	Zuschuss in Höhe von 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben	www.energieagentur.rlp.de
Saarland	Zukunftsenergieprogramm (ZEP) kommunal	Holzfeuerungsanlagen von 6 kW bis 1 MW (automatisch beschickte Anlagen bis 50 kW und Stückholzkessel nur als Warmwasserzentralheizung)	Kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts	Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 39,62%	www.saarland.de
	Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von Mietwohnungen	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO ₂ - und SO ₂ -Ausstoßes	Privatpersonen, Wohnungsgesellschaften	Darlehen in Höhe von max. 80% der förderfähigen Kosten, max. 60.000 € je Wohnung	www.sikb.de
	Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO ₂ - und SO ₂ -Ausstoßes	Privatpersonen	Darlehen in Höhe von max. 80% der förderfähigen Kosten, max. 60.000 € je Wohnung	www.sikb.de
Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt MODERN	Energieeffiziente Wohnraummodernisierung (inkl. Heizungsmodernisierung)	Privatpersonen, private/gewerbliche Vermieter und Wohnungsunternehmen	Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs; max. 50.000 € pro Wohneinheit je Programmteil	www.ib-sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Modernisierungszuschuss für private Vermieter (gültig bis 20.05.2021)	Maßnahmen zur Energieeinsparung in Mietwohnungen in Gebieten der sozialen Wohnraumförderung (mind. 20% CO ₂ -Einsparung)	Private Vermieter mit einem Wohnungsbestand von max. 20 vermieteten Wohnungen	Zuschuss in Höhe von 20% der förderfähigen Kosten (max. 5.000 € je Wohneinheit)	www.ib-sh.de
Thüringen	Wohnraumförderung – Eigenwohnraum – Modernisieren und Sanieren – Modernisierungsdarlehen	U.a. Umstellung der Heizung auf Erneuerbare Energien	Eigentümer (natürliche Personen) von Eigenheimen (mit max. 2 Wohnungen) und eigengenutzten Eigentumswohnungen	Zinsgünstiges Darlehen	www.aufbaubank.de

Diese Informationen wurden mit Sorgfalt recherchiert. Für die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Förderprogramme der Kommunen

Auch verschiedene Städte, Kreise und Gemeinden fördern die Heizungsmodernisierung. Es kann sich daher lohnen, auch bei der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung oder dem örtlichen Stadtwerk nachzufragen. Auch in den Förderdatenbanken www.foerderdata.de und www.energiefoerderung.info finden sich kommunale Fördermöglichkeiten. Auch hier gilt die Einschränkung auf 60 Prozent Gesamtförderung.

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Gemeinde Brühl	Umweltförder-richtlinien	Einbau von durch das BAFA geförderten Pelletheizungen	Privatpersonen, Freiberufler, Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts	Zuschuss in Höhe von 10% der BAFA-Förder-summe	www.bruehl-baden.de/rathaus/umweltinformationen
	Gemeinde Dauchingen	Umweltförder-programm	Einbau von Pellet-, Hackschnitzel- und Holzvergaserheizungen	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter von Wohngebäuden (bei schriftlicher Zustimmung der Eigentümer)	Zuschuss in Höhe von 500 €	www.dauchingen.de/Lde/Startseite/Rathaus/Klimaschutz.html
	Stadt Freiburg	Energiebewusst Sanieren – Baustein 3 Umweltfreundliche Heizung	Ersatz alter Öl- oder Gasheizungen (ohne Brennwerttechnik), Nachtspeicher-, Kohle- oder Ölöfen (mind. 15 Jahre alt) durch eine BAFA-geförderte Pelletheizung	Natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter	Zuschuss für Ein- und Zweifamilienhäuser 1.000€. Weitere Wohneinheiten jeweils plus 500€ (bis max. 4.000€)	www.freiburg.de/pb/Lde/232441.html
	Gemeinde Mönshheim	Energieeinsparung	BAFA-geförderte Biomassezentralheizung (Pellets/ Hackschnitzel/ Scheitholz)	Eigentümer sowie Wohnungsinhaber (Mieter oder Pächter)	Zuschuss in Höhe von 500 €	www.moensheim.de/rathaus/nachrichten/foerderprogramm-co2-und-energieeinsparung-id_1091/
	Stadt Stuttgart	Energieeinspar-programm	Umfassende Gebäudemodernisierungen, u. a. Förderung der Umstellung von dezentraler auf zentrale Heizung und die erstmalige Einbindung von Holzpellets (mit Staubfilter), außer in Innenstadtbezirken und Bad Cannstatt	Gebäudeeigentümer oder Eigentümergemeinschaften (natürliche und juristische Personen), Contractinggeber	Umstellung auf Zentralheizung 1.500 €, Einbindung von Holzpellets 2.000 € (kumulierbar)	www.stuttgart.de/energiesparprogramm
	Stadt Stuttgart	Öl-Austauschprogramm (ÖAP)	Ersatz von Kohleöfen oder Ölkesseln durch Holzpelletanlage mit Staubfilter (außer in Innenstadtbezirken und in Bad Cannstatt)	Gebäudeeigentümer, Mieter oder Betreiber der Anlage	Zuschuss für Holzpelletanlagen: < 30 kW: 5.000€, 30 - 40 kW: 7.500€, ≥ 40 - 50 kW: 10.000€, > 50 kW: 25%. Zusätzlich: Errichtung Pelletlager: 2.000 €	www.ebz-stuttgart.de/foerderratgeber/privatkunden
	Stadt Ulm	Ulmer Energieförder-programm (Austausch Heizölkessel)	Austausch eines 20 – 30 Jahre alten Heizölkessels durch eine Holzheizung	Gebäudeeigentümer (natürliche Personen)	Zuschüsse: Ölkesseltausch 1.000€, ölkessel-tausch + Einbau Solarthermie 1.500 €	www.regionale-energieagentur-ulm.de
	Gemeinde Wiernsheim	Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeffizienz	BAFA-geförderte Pellet-, Hackschnitzel- oder Scheitholzvergaserkessel im Gebäudebestand	Eigentümer von Gebäuden in der Gemeinde Wiernsheim	Zuschuss für Pelletkessel 40€/kW, mind. 2.000€ und für Hackschnitzel- sowie Scheitholzvergaserkessel 1.000€	www.wiernsheim.de/gemeindeleben/arbeitskreise/energie/

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Bayern	Stadt Herzogenaurach	Förderprogramm zur CO ₂ -Minderung im Gebäudebereich	Austausch einer fossilen Zentralheizungsanlage durch eine Pellet- oder Hackschnitzelheizung	Natürliche und juristische Personen, Eigentümergemeinschaften und Vereine als Eigentümer des Gebäudes bzw. der Wohneinheit	Zuschuss von 1.000 € plus 300 € je zusätzlicher Wohneinheit, max. 12 Wohneinheiten	www.herzogenaurach.de/stadtraum/klima-energie/co2-minderung/
	Gemeinde Hohenbrunn	Förderprogramm zur Energieeinsparung und Erschließung erneuerbarer Energien	BAFA-geförderte Pelletkessel, Holzhackschnitzelanlagen, Scheitholzvergaser	Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Vereine, Landwirte	20 % der Investitionssumme, max. Zuschuss in Höhe von 5.000 € pro Anlage	www.hohenbrunn.de/foerderprogramm-2
	Gemeinde Ismaning	Förderung von Energiesparmaßnahmen	BAFA-geförderte automatisch oder manuell beschickte Pellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzessel (nur Zentralheizungsanlagen)	Private und juristische Eigentümer von Wohn- und Gewerbegebäude sowie Eigentümergemeinschaften von Eigentumswohnungen	Zuschuss: 1.000 € plus 500 € für Elektrofilter	www.ismaning.de/umwelt-energie/energiesparfoerderung/
	Stadt Lohr am Main	Kommunales Förderprogramm für Ortsteile	Erstmaliger Einbau oder Sanierung von Pelletheizungen	Gebäudeeigentümer, die in Ortskernen (keine Neubaugebiete) ein mind. ein Jahr ungenutztes Gebäude (z. B. Scheune) zu eigenen Wohnzwecken herrichten	Zuschuss in Höhe von 30% der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 10.000 €	www.lohr.de/leben-und-arbeiten/leben-in-lohr/mein-zuhause/foerderprogramme/
	Stadt Neumarkt in der Oberpfalz	Faktor 10 Sanierungsprogramm zur energetischen Gebäudesanierung	Einbau von Holzpellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzvergaserkessel im Gebäudebestand (entsprechend den BAFA-Anforderungen) in Wohn- und Nicht-Wohngebäuden	Natürliche und juristische Personen als Gebäudeeigentümer	Zuschuss in Höhe von 750 €	www.neumarkt.de/rathaus-buergerservice/aemter-und-dienstleistungen/wo-erlebe-ich-was/foerderung-gebäude-sanierung-und-energetisches-bauen/
	Gemeinde Putzbrunn	Förderprogramm zur Energieeinsparung	BAFA-geförderte automatisch oder manuell beschickte Pellet- oder Hackschnitzelkessel (nur Zentralheizungen)	Private und juristische Eigentümer von Wohngebäuden sowie Eigentümergemeinschaften, bzw. Hausverwaltungen von Eigentumswohnungen	Zuschuss: 1.000 € für Erstanlauf von Holzpellets oder Hackschnitzeln nach Inbetriebnahme der Anlage, bei Kombination mit neu errichteter Solarthermieanlage 1.250 €	www.putzbrunn.de/index.php?id=0,23
	Stadt Regensburg	Regensburg effizient, Programmteil Technische Gebäudeausrüstung	Einbau von Holzheizungen, Holz-KWK-Anlagen und solarthermischen Anlagen in Bestandsgebäude mit max. sechs Wohneinheiten	Eigentümer von Wohngebäuden, Hausverwalter für WEG, Baugesellschaften sowie Mieter bei Zustimmung des Eigentümers	Zuschuss in Höhe von 750 €; bei Solaranlagen 100 € pro m ² Kollektorfläche, max. 750 €	www.regensburg-effizient.de/foerderprogramme
	Stadt Schweinfurt	Heizungssanierung	Austausch einer vor dem 1.1.2000 errichteten und funktionsfähigen Heizung gegen eine Pellet-, Holzhackschnitzelheizung oder Holz-KWK-Anlage	Natürliche Personen als Gebäudeeigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses sowie WEG	Zuschuss in Höhe von max. 1.000 €	www.schweinfurt.de/klimaschutz

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Hessen	Stadt Eschborn	Energieeinsparmaßnahmen an Wohngebäuden 2015	Einbau von Holzpelletkesseln in Wohngebäude mit max. 8 Wohneinheiten	Eigentümer eines Wohnhauses bzw. Wohneigentums, auch Hausverwaltung bei WEG	Zuschuss von 2.400€	www.eschborn.de/rathaus/verwaltung
Niedersachsen	Landkreis Göttingen	Altbausanierung	Einbau eines Holzpelletkessels bei Ersatz des alten Heizsystems	Natürliche Personen als Grundeigentümer von Wohngebäuden und WEG	Bei Ein- bis Zweifamilienhäusern Zuschuss in Höhe von 500€ (Jede weitere Wohnung plus 50€, pro Objekt max. 900€)	www.energieagentur-goettingen.de/energieagentur/gebäude
Nordrhein-Westfalen	Stadt Köln	Altbausanierung und Energieeffizienz – klimafreundliches Wohnen	Erstmaliger Einbau von Holzpelletzentralheizungen (bis 250 kW) und Holzpellet-KWK-Anlagen bei Einbau eines Feinstaubfilters, Feinstaubemissionen unter 15 mg/m ³ oder Einhaltung der Kriterien des Blauen Engels	Gebäudeeigentümer oder Heizungsanlagenbetreiber (natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, gemeinnützige Organisationen einschl. Kirchen)	Holzpelletzentralheizungen: bis 20 kW 2.000€; bis 50 kW 4.000€; bis 100 kW 7.000€; bis 250 kW 10.000€ Holzpellet-KWK-Anlagen: bis 4 kW _{el} 1.500€ pro kW _{el} ; über 4 bis 6 kW _{el} 6.000€ + 1.000€ pro kW _{el} ; über 6 bis 12 kW _{el} 8.000€ + 300€ pro kW _{el} ; über 6 kW _{el} ; über 12 bis 25 kW _{el} 9.800€ + 150€ pro kW _{el} ; über 12 kW _{el} ; über 25 bis 50 kW _{el} 11.750€ + 75€ pro kW _{el} ; über 25 kW _{el}	www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelttiere/klima/altbausanierung-energieeffizienz
Rheinland-Pfalz	Landkreis Mainz-Bingen	Energieeffiziente Gebäudesanierung	Erneuerung der Heizungsanlage durch eine Biomasseanlage (gemäß BAFA-Anforderungen) in Wohngebäuden (Bauantrag vor 01.02.2002)	Eigentümer und WEG von selbst genutztem und vermietetem Wohnraum	Zuschuss in Höhe von 10–20% der Investitionskosten (abhängig vom erreichten Effizienzhausniveau)	www.mainz-bingen.de/de/Bauen-Energie-Umwelt/Umwelt-und-Energieberatungszentrum/Energieberatung/Foerderung.php

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Kommune vor Ort, ob ähnliche Förderprogramme bestehen. Alle Angaben ohne Gewähr.

Glossar

BAFA = Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Behörde, die Förderprogramme durchführt, u.a. die BEG.
BEG = Bundesförderung für effiziente Gebäude	Förderprogramm des Bundes; ersetzt MAP, APEE, HZO und die CO ₂ -Gebäude-sanierungsprogramme der KfW.
BEG EM = Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen	Förderprogramm für Einzelmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik und Heizungsanlagen) sowie Heizungsoptimierung zur energetischen Modernisierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden.
BEG NWG = Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude	Förderprogramm für energieeffiziente Modernisierungen oder Neubauprojekte für Nichtwohngebäude.
BEG WG = Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude	Förderprogramm für energieeffiziente Modernisierungen oder Neubauprojekte für Wohngebäude
BEW = Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	Förderprogramm für Investitionen in Wärmenetze mit überwiegendem Anteil Erneuerbarer Energien und Abwärme. Startdatum noch unklar (Stand: 05/2021).
EBW = Energieberatung für Wohngebäude	Bundesförderung der Energieberatung, u.a. zur Förderung der Erstellung von individuellen Sanierungsfahrplänen (iSFP) zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden.
EE = Erneuerbare Energien	
EEE = Energieeffizienz-Experte	Bei der dena registrierter Energieberater, der berechtigt ist, zusätzlich geförderte Fachplanungen und Baubegleitungen zur Qualitätssicherung der umgesetzten Investitionen im Rahmen der BEG-Förderung durchzuführen.
EEW = Energieeffizienz in der Wirtschaft	Bundesförderung, die u.a. Zuschüsse für Prozesswärmeanlagen gewährt (Modul 2).
Förderfähige Kosten	Investitionskosten, die gefördert werden können und für die der Fördersatz gezahlt wird; meist mit einem Höchstbetrag gekoppelt.
Fördersatz	Prozentsatz der Investitionskosten, der bei der Förderung erstattet wird.
GEG = Gebäudeenergiegesetz	Legt bautechnische Mindestanforderungen u.a. für den effizienten Einsatz von Energie in Gebäuden fest; v.a. für den Neubau, z.T. aber auch für die Modernisierung.
Hausbankprinzip	Förderanträge können dann nicht bei der KfW direkt gestellt werden, sondern bei der Hausbank (Ausnahme: Kommunen).
HZO-Maßnahmen	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen (z.B. hydraulischer Abgleich, Austausch Heizungspumpe, Einbau Pufferspeicher, Brennwerttechnik oder Partikelfilter).
iSFP = individueller Sanierungsfahrplan	Vom Energieberater nach einem vorgegebenen Verfahren erstellter Vorschlag für die energetische Modernisierung eines Wohngebäudes.
KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau	Förderbank des Bundes, die im Auftrag der Bundesregierung u.a. Förderkredite mit Tilgungszuschüssen für die Gebäudemodernisierung gewährt.
KWK = Kraft-Wärme-Kopplung	Gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme in einer Anlage.
KWKG = Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Gesetz, das eine umlagefinanzierte Förderung für KWK-Anlagen durch zeitlich befristeten Zuschlagszahlungen regelt.
NGF = Nettogrundfläche	Beheizte und gekühlte Nutzfläche eines NWG.
NWG = Nichtwohngebäude	
TPB = Technische Projektbeschreibung	Erläutert die beantragten Maßnahmen und wird bei der Baubegleitung vom EEE vor Antragsstellung erstellt.
TPN = Technischer Projektnachweis	Wird bei der Baubegleitung vom EEE nach Fertigstellung der Maßnahmen erstellt; bestätigt die fachgerechte, den Förderbedingungen entsprechende Ausführung der Investitionen.
VdZ-Vorgaben	Vorgaben des Spitzenverbands der Gebäudetechnik beim hydraulischen Abgleich (Verfahren A: einfaches Schätzverfahren; Verfahren B: genaue Berechnung mit raumweiser Heizlastberechnung).
ZWB = Zuwendungsbescheid	Positiver Bescheid zum Fördermittelantrag, mit dem die Zuschusshöhe und weitere Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Holzpellets

Meine-Energiewende-jetzt.de



Deutsches
Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin
Fon 030 6881599-55
Fax 030 6881599-77

info@depi.de
www.depi.de

Weitere Informationen
im Internet:

Deutscher Energieholz- und
Pellet-Verband e. V. (DEPV)
www.depv.de

